



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Niederschrift

über die
5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 23.04.2013
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg.e Angela van Beek
Abg.e Hedda Braunschur
Abg. Reinhard Bussenius
Abg.e Ute Gudella-de Graaf (Vors.)
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Volker Kullik (ab 14:50 Uhr)
Abg. Jan-Christoph Oetjen (bis 17:36 Uhr)
Abg. Helmut Ringe
Abg.e Thea Tomforde

Weitere stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Helmut Hannemann
Frau Elke Motzkau
Frau Hella Rosenbrock
Frau Sabine Schwiebert

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Benjamin Haase
Frau Inga Kolaschnik
Frau Renate Kreiling (bis 17:15 Uhr)
Frau Birgit Martens
Frau Sabine Ostermann (bis 17:25 Uhr)
Frau Karin Ritter

Verwaltung

KVD Markus Pragal
Herr Oliver Münzner
Frau Sandra Rust
KAR Hainer Schmökel
KOI Michael Judith (SF)

Entschuldigt:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Frau Marlies Rath
Herr Helmut Sündermann Vertretung für Herrn Helmut Sündermann
Frau Bianca Volckmer

Mitglieder mit beratender Stimme

Frau Christa Hillebrand
Frau Katharina Merklein
Herr Thomas Morick
Herr Hüseyin Sarigül
Frau Marianne Schmidt
Frau Sandra Theus

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung am 27.11.2012
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 4.1 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten; hier: Integrierte Berichterstattung Niedersachsen - IBN
Vorlage: 2011-16/0455
- 4.2 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten; hier: Leistungsstatistik 2012
Vorlage: 2011-16/0456
- 5 Jugendhilfeplanung; hier: 12. Bericht zur Jugendhilfeplanung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Vorlage: 2011-16/0454
- 6 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und -schöffen
Vorlage: 2011-16/0438
- 7 Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt"
Vorlage: 2011-16/0423
- 8 Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Inklusion in Krippen und Kitas im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vorlage: 2011-16/0424
- 9 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 10 Berichte und Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzende **Gudella-de Graaf** eröffnet um 14:35 Uhr die Sitzung. Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in der mit der Einladung verschickten Reihenfolge festgestellt. Ergänzungs- und Änderungswünsche gibt es nicht.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung am 27.11.2012**

Die Niederschrift über die 4. Sitzung am 27.11.2012 wird einstimmig genehmigt.

KVD **Pragal** berichtet zu mehreren Punkten:

- a) In der letzten Sitzung sei die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt worden, Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen künftig kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Von den am 09.01.2013 angeschriebenen 14 Bildungsträgern im Landkreis hätten acht eine Rückmeldung gegeben: sechs würden keine entsprechenden Angebote im Programm haben. Die Volkshochschulen Rotenburg (Wümme) und Zeven hätten ihre Fortbildungsveranstaltungen mitgeteilt. Mitte Februar seien alle qualifizierten Tagespflegepersonen schriftlich über diese Fortbildungsangebote und die Möglichkeit der Kostenübernahme informiert worden. Bisher sei an 11 verschiedene Tagespflegepersonen für insgesamt 13 Fortbildungsveranstaltungen eine Kostenerstattung im Gesamtumfang von 446 € ausgezahlt worden.
- b) In der Sitzung am 27.09.2012 hätte Frau Halfter bezüglich der Umsetzung der Landesrichtlinie zur Sprachförderung die Ergebnisse der Bedarfsanalyse zur Planung der Qualifizierung für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen vorgestellt. Dazu hätten inzwischen im November 2012 in den Regionen Rotenburg (Wümme), Zeven und Bremervörde regionale Auftaktveranstaltungen zum Thema „Sprachentwicklung im Vorschulalter“ für pädagogische Fach- und Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen mit Frau Dr. Gabriel als Referentin stattgefunden, die mit insgesamt 215 Personen sehr gut besucht gewesen wären. Im Januar 2013 sei mit der Fortbildungsreihe „Sprachbildung / Sprachförderung“ begonnen worden. Inzwischen seien die ersten 4 von insgesamt 7 Modulen (11 Einzelveranstaltungen) absolviert. Die Fortbildungsreihe dauere etwa ein halbes Jahr und sei für die Kita-Fachkräfte kostenfrei. Eine Wiederholung der Fortbildungsreihe sei für das zweite Halbjahr geplant. Insgesamt seien 59 Anmeldungen für die Fortbildungsreihe eingegangen. Die Rückmeldungen durch die Fragebögen spiegelten durchgehend eine hohe Zufriedenheit aller Teilnehmer/innen mit den Fortbildungsinhalten und der Umsetzung der Fortbildungsveranstaltungen wieder.

Das Fachberatungsteam sei durch Frau Bettina Allzeit seit Januar 2013 wieder vollständig. Sie sei Ansprechpartnerin für die Kitas in den Regionen Bremervörde und Zeven.

Er verweist auf die ausgelegten Faltsblätter, die das komplette Angebot der Fachberatung Sprachbildung/Sprachförderung enthielten.

- c) Im Dezember 2012 habe das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. / Technische Universität Dortmund Fördermittel für die Durchführung einer Bedarfserhebung zum Thema U3-Ausbau („Kommunale Bedarfserhebungen - Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren“) zur Verfügung gestellt. Im Rahmen seiner Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) habe sich der Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger erfolgreich um die Teilnahme an diesem Forschungsprojekt beworben.

Am 25.02.2013 habe eine Auftaktveranstaltung stattgefunden, in der die Rahmenbedingungen der Erhebung (Inhalt des Fragebogens, Ergebnistabellen, zeitlicher Ablauf des Projekts, Arbeitsschritte) vorgestellt worden seien. Vor wenigen Tagen seien die Adressdaten der Kinder unter drei Jahren durch die Einwohnermeldeämter mit Stichtag 01.03.2013 generiert worden.

Die eigentliche Befragung solle ab 08.05.2013 mit dem Versenden der Fragebögen beginnen. Die Rückantworten würden beim Jugendhilfeträger gesammelt und innerhalb einer Zeitspanne von ca. vier Wochen an das Erhebungsinstitut zurück gegeben.

Ab der Jahresmitte sollen die Ergebnistabellen an die teilnehmenden Kommunen versendet und sog. Experteninterviews zur Besprechung der Ergebnisse und Abklärung regionalspezifischer Besonderheiten und die wissenschaftliche Analyse der Ergebnisse erfolgen. Die Vorlage des Abschlussberichts sei für Dezember dieses Jahres vorgesehen.

Die letzte Bedarfserhebung des Landkreises zum Betreuungsbedarf für Kinder bis sechs Jahren wäre im Jahr 2007 durchgeführt worden. Auf Grund der seitdem starken Veränderungen beim Angebotsausbau bietet die Teilnahme an diesem Forschungsprojekt eine gute Möglichkeit, ein aktuelles Bild über die aktuellen Betreuungswünsche der Eltern zu erhalten. Die Ergebnisse könnten für die Planung vor Ort in den Samt- und Einheitsgemeinden interessante Aufschlüsse geben.

Abg. **Oetjen** fragt an, ob die Befragung als Stichprobe oder umfassend bei allen Eltern erfolge. KAR **Schmökel** bestätigt die vollständige Befragung.

- d) Die aktuell gültige Fassung der Vereinbarung zwischen Landkreis und kommunalen Trägern über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen laufe noch bis (mindestens) zum 31.12.2013. Verschiedene Regelungen seien aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zu aktualisieren. Bei Gesprächen im letzten Jahr sei deutlich geworden, dass eine Überarbeitung der Regelungen über die Höhe und Abstufung der gewährten Betriebskostenzuschüsse durch den Landkreis seitens der Träger gewünscht werde.

Bei der Besprechung der Eckpunkte einer Neufassung der Vereinbarung am 08.04.2013 sei einvernehmlich angeregt worden, eine Arbeitsgruppe mit der weiteren Erarbeitung einer konsensfähigen Neufassung des Vereinbarungstextes zu beauftragen.

Der Arbeitsgruppe („AG Kita-Vereinbarung“) sollten die Vertreter der kommunalen Träger angehören, die im vorangegangenen Jahr die Vereinbarung über eine Freistellung von den Elternbeiträgen für das vorletzte Kindergartenjahr erarbeitet hatten (Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Bremervörde, Samtgemeinden Zeven und Fintel, Frau Elke Bellmann v. d. Stadt Rotenburg (Wümme), die Bürgermeister Rolf Lüdemann (Brockel), Klaus Dreyer (Hassendorf), Helmut Ringe (Oerel) und Wolf Vogel (Tarmstedt)).

Die erste Besprechung der Kita-AG finde am 25.04.2013 statt.

Als Grundlage für die Verhandlungen werde seitens der Verwaltung eine Abfrage an alle Kita-Träger zur derzeitigen Finanzlage im Bereich Kindertagesstätten (laufende Erträge und Aufwendungen) sowie zur Anzahl der im laufenden Kindergartenjahr tatsächlich betreuten Kinder erfolgen.

- e) Alle 2 Jahre veranstalte die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen die „Aktionswoche Alkohol“. In diesem Jahr finde sie vom 25.5. bis 2.6.2013 unter dem Motto „Alkohol? Weniger ist besser!“ statt. Das Jugendamt werde sich an 2 Tagen mit einem Informations- und Aktionsstand beteiligen.

Beide Termine sollen auch genutzt werden, um die Aktion „Kinder und Jugendliche im Landkreis Rotenburg (W.): Alkohol-frei-willig-ohne!“ vorzustellen sowie Eltern und Multiplikatoren für die Thematik zu sensibilisieren.

- a. Am 26.05.2013 im Rahmen des Stadtjugendtages in Rotenburg am Weichensee, bei dem Vereine und Verbände ihre Arbeit präsentieren und Angebote für Kinder und Jugendliche machen. Die Jugendpflegerin Frau Martens werde zusammen mit der Polizei einen Rauschbrillenparcours und ein Alkohol-Quiz anbieten sowie Informationsbroschüren verteilen und „Gute Gründe gegen Alkohol“ von den Besuchern sammeln und präsentieren.
- b. Am 29.05.2013 werde sie in Zusammenarbeit mit dem Verein für Sozialmedizin mit einem Info-Stand in der Fußgängerzone in Rotenburg vertreten sein, bei dem ähnliche Aktionen geplant seien.

Es gibt die Zwischenfrage von Abg. **Braunsburger**, ob in Anbetracht der anstehenden Feiertage am 1. und 9. Mai, die häufig Anlass für größeren Alkoholkonsum für Jugendliche bieten würden, besondere Aktionen geplant seien.

Frau **Martens** antwortet dazu, dass es wie im Vorjahr Elternbriefe zu dem Thema geben solle, die über die Schulen verteilt würden. Zudem sei die Polizei wiederum verstärkt präsent und wolle auch geschulte Jugendliche bzw. junge Erwachsene als eine Art „Streetworker“ einsetzen, um mit den anderen Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Für Notfälle gebe es auch den Rufbereitschaftsdienst des Jugendamtes, der jedoch in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen worden sei.

- f) Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises habe ab März 2013 ihr Angebot für den Nordteil des Kreises erweitert. An wechselnden Orten, in Einrichtungen, die den Familien vertraut seien, solle in Kindertagesstätten, Schulen oder Mehrgenerationenhäusern Elternbildung vor Ort stattfinden. Die Kurse und Abendveranstaltungen seien für Eltern, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg hätten, kostenfrei.
Das Elternbildungskonzept unter dem Titel „Eltern-Forum“ orientiere sich an den Familienlebensphasen. Neben den Abendveranstaltungen biete die Erziehungsberatungsstelle regelmäßig Eltern-Gruppen-Trainings an.

Das aktuelle Programm des Jahres sei in dem ausgelegten Faltblatt zusammengefasst. Dieser werde auch an vielen Stellen im Landkreis ausliegen. Die Termine würden zudem in der örtlichen Presse und auf der Internet-Seite des Landkreises (www.lk-row.de) veröffentlicht.

- g) Die im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen verfügbaren Mittel für den Landkreis Rotenburg (Wümme) betragen für das laufende Jahr 58.276 € laut Bewilligungsbescheid des Landes vom 22.03.13. Es wird auf den Bericht in der letzten Sitzung verwiesen (*Niederschrift 4. Sitzung vom 27.11.2012; TOP 4 g*).

Die Zuwendung werde gewährt für:

- den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen (Sach- und Personalkosten, Qualifizierung, Fortbildung und Fachberatung)
- Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen (Sach- und Personalkosten für Netzwerkkoordinatoren, Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatoren)

Künftig sollen Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen (mit und ohne staatliche Anerkennung mit entsprechendem Kompetenzprofil des NZFH) niedrigschwellig im Bereich der gesundheitlichen, medizinischen und psychosozialen Beratung von Schwangeren, jungen Eltern und ihren Säuglingen eingesetzt werden. Die präventive Arbeit solle bei Erkennen von sozialen Risikofaktoren (z.B. Störung eines familiären Umfeldes oder einer Familiensituation, die zur Beeinträchtigung des Kindes führen könnte) darauf ausgerichtet sein, Elternkompetenzen gezielt frühzeitig zu stärken. Die Familienhebammentätigkeit umfasse die Betreuung während der Schwangerschaft und maximal bis zum Ende des 1. Lebensjahres.

Betroffene könnten sich selbst an die Koordinierungsstelle wenden. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit der Vermittlung von Familienhebammen an die betroffenen Familien auf Grund der Zusammenarbeit mit Kliniken, Gynäkologen, freiberuflichen (Familien-)Hebammen, Beratungsstellen und Jugendamt.

Ergänzend würden die Betroffenen auf Wunsch in sozialen Angelegenheiten beraten und bei Bedarf in weiterführende Hilfeangebote der Jugend- und Gesundheitshilfe übergeleitet.

Die Einrichtung und der Betrieb dieser Koordinierungsstelle sei im Rahmen einer freihändigen Vergabe ausgeschrieben worden. Drei Angebote seien eingereicht worden. Den Zuschlag habe das DRK Bremervörde erhalten, da dieser Träger gemäß § 18 Nr. 1 VOL/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe. Der Betrieb soll zum 01.07.2013 starten.

Auf Nachfrage von Abg. **Braunsburger** teilt Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** mit, dass die bisherigen Begrüßungsbesuchen daneben beibehalten würden. Auf weitere Nachfrage von Abg. Dr. **Holsten** hinsichtlich der Zuständigkeiten bzw. Aufgabenabgrenzung ergänzt KVD **Pragal**, dass es sich bei dem soeben dargestellten Angebot der Familienhebammen um ein zusätzliches Angebot handele, das sich nur an einen Teil der jungen Eltern mit besonderem Bedarf wenden würde. Es sei ein weiterer Schritt beim Ausbau des präventiven, niedrigschwelligen Angebotes.

Die Begrüßungsbesuche dagegen würden allen jungen Eltern angeboten.

Vorsitzende **Gudella-de Graaf** möchte wissen, wie lange die Laufzeit dieses Projektes sei. Dazu teilt KVD **Pragal** mit, dass dieses aktuell bis zunächst 2015 begrenzt sei. Zunächst gehe es um die Gewinnung und Qualifizierung von Familienhebammen. Nach Ablauf der Projektzeit müsse man dann sehen, welcher Bedarf vorhanden ist.

- h) KVD **Pragal** weist auf das Fach- und Familieninformationssystem Niedersachsen – kurz FIS – hin, das von der Niedersächsischen Landesregierung vor kurzem aktiviert worden sei. Eltern könnten sich per Mausklick einen unkomplizierten, umfassenden Überblick über die vielfältigen Angebote früher Hilfen in ihrer Nähe verschaffen. Ebenso hätten die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, Informationen über bestehende Angebote direkt in ihre alltägliche Arbeit einzubringen. Das Spektrum der Angebote richte sich an Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Grundschulalter. Anbieter könnten ihre Angebote Früher Hilfen tagesaktuell und kostenlos einstellen. Bisher hätten sich 25 niedersächsische Kommunen dem Portal angeschlossen, darunter auch der Landkreis Rotenburg (Wümme). → <http://www.fruehe-hilfen-niedersachsen.de>
- i) KVD **Pragal** verweist auf die verschickte Einladung zum Treffen am 07.05.2013 im Mehrgenerationenhaus „Worthmanns Hoff“ in Waffensen, bei dem die Ergebnisse des Projektes „Evaluation von Beratungsangeboten für Familien und ältere Menschen in Niedersachsen“ präsentiert werden sollen (*siehe auch Niederschrift zur 2. Sitzung vom 23.05.2012; TOP 5 c*).
- j) Abschließend gibt er bekannt, dass Herr Münzner seine Tätigkeit als Controller im Jugendamt zum 30.04.2013 beenden werde und heute letztmalig im Jugendhilfeausschuss über die Ergebnisse des IBN-Kennzahlenvergleichs berichten werde (*siehe TOP 4.1*). Für sein Engagement danke er ihm im Namen der Verwaltung. Die Stelle sei bereits zur Neubesetzung ausgeschrieben gewesen und das Auswahlverfahren laufe derzeit.

Punkt 4.1 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten; hier: Integrierte Berichterstattung Niedersachsen - IBN Vorlage: 2011-16/0455**

Herr **Münzner** berichtet über den landesweiten Vergleich IBN – Integrierte Berichterstattung Niedersachsen. Diesen Vergleich führe seit 2004 in Niedersachsen das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie durch unter wissenschaftlicher Begleitung der GeBit Münster - Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie. In ähnlicher Form werden solche Kennzahlenvergleiche inzwischen auch in anderen Bundesländern durchgeführt. Ziel des Vergleiches sei es, Zusammenhänge zu ermitteln und z. B. Steuerungsunterstützung für Planungen in verschiedenen Bereichen wie Personalbemessung oder Ablauforganisation zu geben. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Druckvariante beigelegt. Die Tabellen daraus waren bereits mit der Einladung verschickt worden.

Auf Nachfrage von Frau **Kreiling** hinsichtlich präventiver Ansätze/Maßnahmen erläutert KVD **Pragal**, dass in den vergangenen beiden Jahren Standards (interne Richtlinien) für verschiedene Hilfearten entwickelt worden seien, die Bewilligungspraxis zu den einzelnen Hilfen ggf. verändert und gestrafft worden sei (Länge der Hilfen, Anbieterauswahl usw.) und nicht zuletzt 2 neue Sozialarbeiter-Stellen für die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) sowie eine zusätzliche Leitungsstelle für denselben Bereich geschaffen worden seien.

Nach verschiedenen Problemen und Überlastungsanzeigen, deutlich zunehmenden Gefährdungsmeldungen durch überregional bekannt gewordene Fälle wie z. B. den „Fall Kevin“ sowie einer deutlichen Zunahme der Fallzahlen, sei auf entsprechenden Kreistagsbeschluss eine Organisationsuntersuchung durchgeführt worden.

Es sei ermittelt worden, dass auf Grund der Überlastungssituation vermutlich die Tendenz zu vermehrter Einleitung von Hilfen zur Erziehung entstanden sei, um diese Fälle schneller erledigen zu können, als es im Rahmen von intensiver Beratung möglich wäre.

Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** berichtet ergänzend, dass in 2012 Schulungen zur sozialpädagogischen Diagnose und kollegialen Beratung durchgeführt worden seien mit dem Ziel, die Hilfen passgenauer zu gestalten.

Abg. **van Beek** fragt, ob die Kundenzufriedenheit deshalb hoch sein könne, weil seitens der betroffenen Personen negative Folgen für sich befürchtet werden könnten. Dieses wird von Herrn **Münzner** jedoch eindeutig verneint, da die Befragung anonymisiert durchgeführt werde. Die Fragebogen würden stichpunktartig an ca. 100 Personen/Familien ausgegeben, die Rücksendung von den Personen erfolge anonym an Herrn Münzner, der wiederum die Fälle selbst gar nicht kenne. Insofern ließen die Fragebögen auch keinerlei Rückschlüsse auf den betreffenden Fall zu.

Abg. **Bussenius** und Dr. **Holsten** hinterfragen die geringe Zustimmung bei der Mitarbeiterzufriedenheit, insbes. den Ziffern 7 und 8 der Tabelle, und den starken Abfall von 2010 auf 2011 bei der Zufriedenheit mit der eigenen Qualifizierung.

Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** weist auf die schwierige Lage in 2009/2010 im ASD hin. In dieser Zeit habe es eine erhebliche Zunahme der Belastung der Mitarbeiter gegeben. Als Folge sei dann die Organisationsuntersuchung durchgeführt worden und nachfolgend seien in 2012 auch etliche Maßnahmen und Kurse zur Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt worden. Sie gehe daher auch für die Zukunft von einer Verbesserung der Werte aus.

KVD **Pragal** weist zudem darauf hin, dass diese Bewertungen eine sehr starke subjektive Prägung hätten. Das Empfinden bestimmter Situationen könne je nach persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sehr unterschiedlich ausfallen. Der Landkreis sei aber bestrebt, eine Verbesserung hinsichtlich eines positiven Empfindens zu erreichen.

Frau **Ostermann** regt an, dass auch Kennzahlen für die Jugendgerichtshilfe (JGH) aufgenommen werden sollten, da sie aus ihrer Tätigkeit als Jugendrichterin den Eindruck habe, dass dieser Bereich oft weniger beachtet werde und deshalb auch die Kommunikation zwischen Jugendgericht und Jugendamt schwierig sei. Es gebe ihrer Ansicht nach deutlichen Verbesserungsbedarf.

Herr **Münzner** erläutert, dass der Bereich der JGH in der Integrativen Berichterstattung Niedersachsen tatsächlich nur eine untergeordnete Bedeutung habe. Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** teilt mit, dass die Anregung weiter gegeben werden könne. Letztendlich seien Veränderungen stets von der Mehrheit der teilnehmenden Jugendämter zu befürworten.

Abschließend dankt Vorsitzende **Gudella-de Graaf** im Namen des gesamten Gremiums Herrn Münzner für seine langjährige Tätigkeit beim Landkreis und seine Berichte im Jugendhilfeausschuss und wünscht ihm für seine berufliche Zukunft alles Gute.

Punkt 4.2 der Tagesordnung:

**Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten;
hier: Leistungsstatistik 2012; Vorlage: 2011-16/0456**

Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** trägt die Leistungsstatistik 2012 für das Jugendamt vor. Die Präsentation ist entsprechend als Druckversion dieser Niederschrift beigefügt.

Abg. **Oetjen** fragt, ob eine Differenzierung möglich sei, von wem die Gefährdungsmeldungen nach § 8 a SGB VIII kommen.

Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** teilt dazu mit, dass eine konkrete Auswertung nach Meldern nicht vorliege. Insgesamt stammten aber in etwa je die Hälfte der Meldungen aus dem privaten Umfeld der betreffenden Kinder (Verwandte, Bekannte, Nachbarn usw.) und dem professionellen Bereich (Schule, Kindergarten, freie Träger u.a.).

Abg. **van Beek** bittet um ergänzende Erläuterung, was es genau bedeutet, dass – im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gefährdungsmeldungen von 493 im Jahr 2008 – „nur“ 107 Hilfen eingeleitet worden seien. Sie fragt, was mit den übrigen Fällen gewesen sei.

Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** betont dazu, dass jeder Anzeige einer möglichen Gefährdungssituation umgehend nachgegangen werde. Es habe sich aber gerade z. B. im Jahr 2008 in Anbetracht gewisser überregional bekannt gewordener Fälle gezeigt, dass die Bevölkerung wie auch Einrichtungen bezüglich dieses Themas stark sensibilisiert gewesen seien, so dass ein größerer Teil der Meldungen letztendlich zwar unter Umständen einen Hilfebedarf erkennen ließen – welcher auch entsprechend dann weiter bearbeitet worden sei – jedoch der konkrete Aspekt der Gefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII zu verneinen gewesen sei. Teilweise seien auch überhaupt keine Anhaltspunkte für problematische Lebensverhältnisse zu erkennen gewesen.

Zur Nachfrage, aus welchen Gründen gerade bei den Jugendlichen (14 – unter 18) deutlich mehr Inobhutnahmen (vorübergehende Herausnahme aus Problemsituation und Unterbringung in der Regel in einer Inobhutnahmestelle) als bei den anderen Altersgruppen vorlägen, erläutert Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter**, dass diese Altersgruppe einerseits deutlich mehr in Lage sei, Probleme zu benennen und selbst um eine Inobhutnahme zu bitten, aber auch die Eltern in der Altersgruppe öfter mit einer Zuspitzung von Problemsituationen zu kämpfen hätten und um Unterbringung der Jugendlichen bitten. Zudem käme es in der Altersgruppe öfter vor, dass selbstverletzendes Verhalten wie z. B. Ritzen aufträte, so dass diese Jugendlichen der Kinder- und Jugend-

psychiatrie (KJP) vorgestellt würden, jedoch nicht immer die entsprechende psychiatrischen Diagnose vorliege, die eine Aufnahme in die KJP rechtfertige. Diese Jugendlichen müssten dann zügig zumindest vorübergehend untergebracht werden, wenn sie nicht in die Herkunftsfamilie zurückkehren könnten.

Bezüglich der Rückholquote bei den Unterhaltsvorschussleistungen ist Abg. **Tomforde** erstaunt über die generell recht niedrige Quote von etwa 20 % und fragt nach Möglichkeiten, diese zu erhöhen. KVD **Pragal** erläutert dazu, dass die Quote landes- und bundesweit seit Jahren bei etwa 20 % liege (*Ergänzende Anmerkung an dieser Stelle: 2009 – Bund: 20 %; Land Nds. 23 %; 2010: Bund 18 %; Land Nds. 20 %*). Er verweist vor allem darauf, dass es sich bei dieser Quote nur um den Ausdruck des Verhältnisses zwischen den innerhalb eines Kalenderjahres ausbezahlten Leistungen und tatsächlich eingezogenen Beträgen handle. Die Quote treffe keine qualifizierende Aussage hinsichtlich der überhaupt einziehbaren Beträge.

Die ausbezahlten Leistungen seien eben nicht gleichzusetzen mit einem Rückforderungsanspruch von den Unterhaltspflichtigen. Dieser sei deutlich niedriger, da z. B. Unterhaltspflichtige arbeitslos würden, das Einkommen zu gering sei, um alle Unterhaltspflichten zu bedienen oder auch immer öfter Privatinsolvenzen erfolgten. Gerade bei den Insolvenzverfahren stünde am Ende oft eine „null“ - es könne überhaupt kein Geld eingezogen werden. Dieses könne die Unterhaltsvorschusskasse nicht beeinflussen.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Jugendhilfeplanung; hier: 12. Bericht zur Jugendhilfeplanung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**
Vorlage: 2011-16/0454

KAR **Schmökel** verweist auf die verteilte Tischvorlage, den 12. Bericht zur Jugendhilfeplanung „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“.

Er erläutert einige grundlegende Punkte und trägt Auszüge beispielhaft vor mit Hilfe einer Präsentation.

U.a. wird dabei erwähnt, dass zur Angleichung der aktuellen Wünsche der Eltern eine Befragung durchgeführt werden soll, welche Angebote nachgefragt würden.

Abg. **Oetjen** möchte ergänzend wissen, inwieweit die angestrebte Befragung eine Aktualisierung der Ausbauziele nach sich ziehen würde, sofern die Befragung z. B. ein deutlich abweichendes Ergebnis von den bisherigen Annahmen zeigen würde.

KVD **Pragal** versichert, dass eine zügige Anpassung an die möglichen Veränderungen zwischen bisherigen Planungen und der aktuellen Umfrage erfolgen solle. Die einzelnen Angebote und die Ausbauplanung sollten den Wünschen weitgehend angepasst werden. Für einzelne problematische Fälle, bei denen ein generelles Angebot auf Grund insgesamt geringer Nachfrage in einem bestimmten Einzugsbereich keinen Sinn mache, müssten ggf. individuelle Lösungen erarbeitet werden.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöpfunginnen und -schöpfung; Vorlage: 2011-16/0438**

Vorsitzende **Gudella-de Graaf** verweist auf die Tischvorlage zu diesem TOP, in der im Vergleich zur Anlage der Einladung zur Sitzung mehrere Personen ergänzt worden sind. Nunmehr seien für alle Amtsgerichte ausreichend Männer und Frauen für die Vorschlagslisten vorhanden.

Sie teilt zudem mit, dass sie noch vier Personen genannt bekommen habe, die den entsprechenden Listen hinzugefügt werden könnten. Sie teilt kurz deren Erfahrungen im Bereich der Jugend-erziehung/Jugendarbeit mit. Dieses sind für das AG Bremervörde Frau Andrea Betz, Herr Horst Konwissorz und Herr Heinz Brandt sowie für das AG Zeven Frau Sabrina Marsand.

Frau **Ostermann** zeigt sich sehr erfreut über die v. a. im Amtsgerichtsbezirk Rotenburg sehr zahlreichen, möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für die Jugendschöpfungswahl. Sie befürwortet durchaus die Belassung aller Personen auf den Listen mit Ausnahme der Personen, die bereits gekennzeichnet seien, weil sie zweimal in Folge und auch aktuell noch als Schöpfung tätig seien (siehe Tischvorlage, Spalte „Ablehnungsgründe“). Diese würden vom Schöpfungwahlausschuss beim Amtsgericht bei einer ausreichenden Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber – wie hier vorliegend – ohnehin von der Liste gestrichen werden.

Es handelt sich im Amtsgerichtsbezirk Bremervörde um die Herren Poppe und Villbrandt sowie Frau Mangels sowie beim AG Zeven Herrn Gehlken.

Es werden keine weiteren Ergänzungen oder Streichungen gewünscht. Die Abstimmung erfolgt daher insgesamt über die Vorschlagslisten.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig, dass die Vorschlagslisten für die Wahl der weiblichen und männlichen Jugendschöffen und – hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 getrennt nach Amtsgerichten in der Version der Tischvorlage am 23.04.2013 im Ausschuss

- a) unter Streichung der vier in der Beratung benannten Personen, die aktuell bereits die zweite Schöffenamtszeit in Folge absolvieren (siehe Tischvorlage Spalte „Ablehnungsgründe“) und
- b) unter Hinzufügung der vier in der Beratung nachbenannten Personen

gem. § 35 JGG aufgestellt werden und den Amtsgerichten nach der notwendigen öffentlichen Auslegung mitzuteilen sind.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Punkt 7 der Tagesordnung: **Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt"; Vorlage: 2011-16/0423**

Abg. **Kullik** trägt zum Antrag vor. Zuletzt sei ihm auf Grund einiger geschilderter Problemfälle im Präventionsrat der SG Zeven bewusst geworden, wie dringend das Thema einer sinnvollen Kooperation zwischen Schule und Jugendamt sei.

Die Fraktionen setzten dabei vor allem auf praktikable und nicht nur theoretische Ansätze und hofften auf eine Verkürzung der Wartezeiten bei der Entscheidung über Integrationshilfen und eine gewisse Kontinuität in der Bearbeitung der Fälle.

Der Verwaltungsvorschlag erscheine ihm in der Tendenz gut, dabei jedoch etwas zu langwierig. Auch Abg. **Bussenius** betont, dass seiner Ansicht nach noch in diesem Jahr etwas geschehen müsse.

KVD **Pragal** betont, dass der Verwaltung die Problemlage durchaus bewusst sei und daher schon vor längerer Zeit im Jahr 2011 mit Gesprächen begonnen worden wäre. Die Termine seien immer wieder vonseiten der Kreisverwaltung angeregt worden. Jedoch habe vor allem auch die langfristige Erkrankung des zuständigen schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde eine deutliche Verzögerung gebracht. Die Verwaltung könne an derartigen Umständen letztendlich nichts ändern.

Auf Grund der anstehenden Änderungen zum nächsten Schuljahr hinsichtlich der inklusiven Beschulung seien in Kürze auch deutliche Änderungen zu erwarten, die es mit zu berücksichtigten gelte. Er halte den Entstehungsprozess einer solchen Kooperation für sehr entscheidend für eine spätere sinnvolle und allseits akzeptierte Umsetzung. Derzeit träfen seiner Ansicht nach sehr unterschiedliche Erwartungshaltungen aus zwei Systemen aufeinander. Es sei daher erforderlich, die verschiedenen Sichtweisen zu erläutern, die gesetzliche Auftragslage herauszustellen sowie die Zuständigkeiten und Ressourcen zu klären.

Es sei geplant, weitere Gespräche zu führen und die Vereinbarungen und Ideen unmittelbar durch Rückkoppelung mit einzelnen Schulen durchzugehen, um die Umsetzbarkeit zu klären.

Abg. **Kullik** wendet ein, dass Kinder mit einem herausragenden sozial-emotionalen Bedarf auch bisher beschult werden müssten. Er sehe keine großen Veränderungen durch die Inklusion.

Allerdings steige die Anzahl der Kinder, die herausforderndes Verhalten im Schulunterricht zeigten und ggf. auch bereits ein Gutachten vorläge, ohne dass jedoch das vorgesehene Verfahren mit Überprüfung der Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII abgeschlossen sei. Dieses stelle die

Lehrkräfte dann vor tatsächliche Probleme, die Ruhe im Unterricht zu bewahren. Er verbinde mit dem Antrag vor allem den Wunsch nach einer verbindlichen Entscheidungsfindung.

Abg. Dr. **Holsten** kann beide Positionen nachvollziehen. Dieses sei ein komplexer Vorgang und er sei der Ansicht, dass auch eine Kooperationsvereinbarung die Probleme nur partiell lösen könne.

Zudem äußert er sich unzufrieden darüber, dass die Mehrheitsfraktionen den Antrag nun doch alleine gestellt hätten, obwohl vorher ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen gewesen sei. Vorsitzende **Gudella-de Graaf** begründet dieses mit einer von den Fraktionen gesehenen Eilbedürftigkeit. Dr. **Holsten** hält die Begründung für nicht ausreichend.

Abg. **van Beek** hält das geplante Vorgehen für zu langsam und fragt an, ob es nicht eine Art vorübergehende, schnellere Lösung geben könne wie z. B. intensivpädagogische Einzelbetreuung. Abg. **Oetjen** habe ebenso durchaus immer wieder Mitteilungen erhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt schwierig sei. Im Hinblick darauf, dass es aber vor allem überhaupt vorangehen solle, schlage er vor, dass die Verwaltung zunächst wie geplant die Gespräche durchführe, denn es komme hinsichtlich des Vorankommens in den Gesprächen schließlich auch auf den Verhandlungspartner, die Schulbehörde, an, und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschuss (am 10. September 2013) über den Sachstand und die weitere Planung berichten möge.

Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** stimmt Herrn Oetjen zu und sagt die Berichterstattung zu. Seitens des Jugendamtes werde ein Handlungsbedarf hinsichtlich des Zeitraums bis zu einer Entscheidung durchaus ebenso gesehen. Sie erläutert zusammen mit KVD **Pragal** auch die bisherige Situation:

Die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche seien in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Komplexe Hintergründe müssten geklärt werden und Kooperationen mit verschiedenen Fachkräften stattfinden.

Für die Antragsprüfung hinsichtlich des Vorliegens einer seelischen Störung und der Teilhabebeeinträchtigung stehe bisher eine halbe Stelle zur Verfügung. Um die Situation zu entspannen und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen, werde bereits seit Anfang des Jahres durch eine psychologische Fachkraft des Gesundheitsamtes ausgeholfen.

Seit kurzem habe man durch Umstrukturierung nun eine Stelle geschaffen, die sich ausschließlich mit diesen Fällen befasse und die Prüfung der gesetzlichen Kriterien vorbereite, um hier eine stärkere Konzentration der Aufgaben zu erzielen. Eine wesentlich schnellere Bearbeitung erlaube die derzeitige Personalausstattung jedoch nicht.

Es gebe laut Frau **Ritter** grundsätzlich diverse Möglichkeiten der Unterstützung bei problematischen Fällen, jedoch sei die immer wieder seitens der Lehrer oder Eltern gewünschte „Schulbegleitung“ nur im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII möglich – und diese setze eben eine Prüfungsabfolge voraus, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehme.

Der Einsatz einer schulischen Integrationshilfe bedeute, dass ein konkretes Kind im Unterricht eine Begleitperson neben sich sitzen habe. Sie bezweifle, dass dieses immer sinnvoll sei und tatsächlich einer Integration diene. Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII sei eher für Jugendliche gedacht, die eigentlich stationär unterzubringen, dort aber nicht zu halten seien.

KVD **Pragal** könne sich eine Unterstützung der Schulen im Rahmen von freiwilligen Leistungen des Landkreises als präventive Maßnahmen vorstellen. Allerdings müsse man sich dann über die Ressourcen unterhalten, die für solche Maßnahmen verfügbar wären.

Der Landkreis sei selbst bestrebt, eine zügige Lösung zu finden. Mit dem festen Gesprächstermin im Juni habe man bereits eine erste Zeitvorgabe.

Er weist auch darauf hin, dass seitens der Eltern oft auch eine erhebliche Erwartungshaltung bestehe, wie es in Schreiben auf postalischem oder elektronischen Wege immer wieder deutlich werde.

Abg. **Bussenius** hält es für positiv, dass im Grunde alle Beteiligten sich über ein Vorangehen und grundlegende Ziele einig seien und nunmehr wieder etwas mehr Bewegung in die Verhandlungen komme. Er regt an, den beantragten Beschluss mit der von Abg. Oetjen vorgeschlagenen Ergänzung auf den Weg zu bringen.

Abg. **Kullik** erklärt sich die hohe Erwartungshaltung einiger Eltern vor allem mit einer erheblichen Anspannung auf Grund der akuten Problemlage und weil sie oft schon viele verschiedene Ansätze verfolgt hätten, aber fast ebenso oft Ablehnung und damit keinen Erfolg erfahren hätten. Es gehe darum, im Unterricht reagieren zu können, wenn Kinder ausfallend würden. Heftige Wutausbrüche würden diese Kinder aus der Klassengemeinschaft schnell ausgrenzen. Er könne sich auf den Vorschlag von Abg. Bussenius einlassen.

Abschließend stimmt der Ausschuss über den Ergänzungsvorschlag ab und nimmt diesen in die Beschlussempfehlung für KA und KT auf.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde unter Hinzuziehung der entsprechenden Gremien auf dem schnellstmöglichen Weg auszuarbeiten und über den Sachstand bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Punkt 8 der Tagesordnung: **Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Inklusion in Krippen und Kitas im Landkreis Rotenburg (Wümme); Vorlage: 2011-16/0424**

Abg. **Kullik** stellt den Antrag vor.

KVD **Pragal** stellt kurz dar, dass es der Verwaltung bei der Sitzungsvorlage um die Darstellung der verschiedenen Varianten gegangen sei. Im sei aber nicht völlig klar, welches Ziel der Antrag – in Anbetracht der möglichen Varianten – verfolge. Konkret stellt er die Frage, ob die Auflösung der Sonderkindergärten beabsichtigt sei.

Abg. Dr. **Holsten** sieht den Inhalt des Antrags als Selbstverständlichkeit an, da die Verwaltung ohnehin an die gesetzliche Lage gebunden ist und entsprechende Regelungen treffen müsste, sofern das Land eine Änderung der aktuellen Gesetzeslage in Richtung einer Inklusion in Krippen und Kindertagesstätten beschließen sollte.

Vorsitzende **Gudella-de Graaf** sei sich dessen bewusst, hält den Zeitpunkt, sich über diese Dinge Gedanken zu machen, für gut, da ohnehin Gespräche mit den Hauptverwaltungsbeamten (HVB) über die Finanzierung der Kindertagesstätten anstünden. Der Landkreis sollte vorbereitet sein und nicht bei einer möglichen Gesetzesänderung dann „hinterher rennen“ müssen.

Abg. **Ringe** weist darauf hin, dass die betreffenden Kinder in Integrationskindergärten verpflichtend aufzunehmen sind. Diese werden dann später voraussichtlich in die Regelschule gehen, was wiederum die Verknüpfung zum vorherigen Tagesordnungspunkt herstelle.

KVD **Pragal** stimmt dem soweit zu, stellt jedoch noch einmal heraus, dass es verschiedene Formen der Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern gebe wie z. B. Integrationsgruppen im Regelkindergarten, Einzelintegration usw. Es sei derzeit völlig offen, wie die künftige Richtung der landesgesetzlichen Regelungen aussehen werde. Insofern könne derzeit keine konkrete Planung vorangetrieben werden. Er fragt daher an, ob ein konkreter Auftrag des Ausschusses an die Verwaltung angedacht sei.

Abg. **Bussenius** nimmt Bezug auf den 3. Absatz der Sitzungsvorlage, in dem von einem regionalen Konzept der Kreisverwaltung mit den 13 Verwaltungseinheiten im Landkreis geschrieben wird, und fragt an, was in diesem Konzept geregelt bzw. vorgesehen sei.

Dipl.-Päd. / Dipl.-Psych. **Ritter** erläutert, dass nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und dem SGB VIII vorgesehen sei, dass alle Beteiligten vereinbaren, wie die Integration innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollzogen werden soll. Ein Muster dieses Konzeptes werde der Niederschrift beigelegt.

Die Abgeordneten **Ringe**, **Braunsburger** und **Bussenius** sprechen kurz Finanzfragen an und sind sich darüber einig, dass das Voranbringen des Inklusionsgedanken nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln möglich sei, wobei laut Abg. Bussenius das Land bezüglich einer Regelung der Finanzen ebenso gefragt sei, wenn es weitere Maßnahmen oder Regelungen beschließen.

Vorsitzende **Gudella-de Graaf** hält die Festschreibung, dass zeitnah Verhandlungen aufzunehmen und gesetzliche Regelungen umzusetzen seien für gut. Dieses zeige deutlich den Willen des Landkreises zur Vorantreibung des Inklusionsgedanken.

Sie unterbreitet einen Vorschlag zur Formulierung des Beschlusses (*der nach der Beratung entsprechend beschlossen wird – siehe Beschluss*).

Abg. Dr. **Holsten** und **van Beek** halten die beabsichtigte zusätzliche Regelung innerhalb der Kreisverwaltung für entbehrlich, da die entsprechenden Regelungen ohnehin vom Land erfolgen würden und der Landkreis keine Wahl habe, diese zu befolgen oder nicht.

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen nach ggf. neuen Vorgaben des Landes zeitnah zusammenzukommen um die Inklusion voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 2 |
| Enthaltung: | 4 |

Punkt 9 der Tagesordnung: Anfragen

Auf Nachfrage von Herrn Hannemann werden die nächsten Sitzungstermine genannt:

Dienstag, 10.09.2013; 14:30 Uhr in Rotenburg, Großer Sitzungssaal

Donnerstag, 28.11.2013; 14:30 Uhr in Rotenburg, Großer Sitzungssaal

Vorsitzende **Gudella-de Graaf** beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:00 Uhr, dankt den Pressevertretern für die Anwesenheit und bittet sie, den Sitzungsraum nun zu verlassen.

b) nichtöffentlicher Teil

[nicht-öffentlicher Teil ausgeblendet]

Vorsitzende **Gudella-de Graaf** beendet die Sitzung um 18:04 Uhr.

Vorsitzende

Gudella-de Graaf

Protokollführer

Judith

Dezernent

Pragal

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Ziele und Inhalte der Integrierten Berichterstattung in Niedersachsen



Referent:
Oliver Münzner

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011



Oliver Münzner © Landkreis RW 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Ziele der IBN

- Aufbau eines niedersachsenweiten Berichtswesen
- Ermittlung von Zusammenhängen (statistische Analysen etc.)
- Steuerungsunterstützung u. a. durch Entwicklung von fachliche Handreichungen

Oliver Münzner © Landkreis RW 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

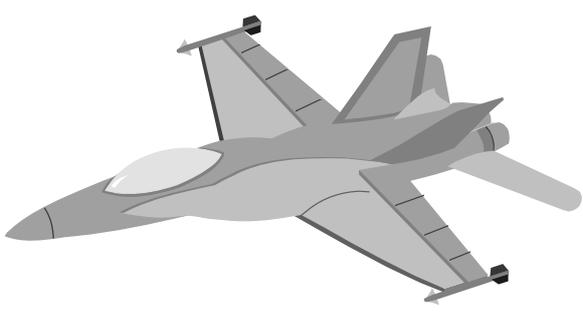
Zielformulierung auf der Basis der Balanced Score Card (BSC)

| | |
|---|--|
| Auftrags Erfüllung Ziele Kennzahlen | Kundenzufriedenheit Ziele Kennzahlen |
| Mitarbeiterzufriedenheit Ziele Kennzahlen | Wirtschaftlichkeit Ziele Kennzahlen |

Oliver Münzner © Landkreis RW 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Funktionsweise der BSC



Oliver Münzner © Landkreis RW 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Unser Vergleichsring:

- Landkreis Ammerland
- Landkreis Diepholz
- Landkreis Emsland
- Landkreis Gifhorn
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Heidekreis
- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Peine
- Landkreis Verden
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Landkreis Celle
- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Nienburg
- Landkreis Stade
- Landkreis Wesermarsch
- Stadt Lingen

Oliver Münzner © Landkreis RW 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Auftragserfüllung

- Ziel 1: Kindeswohl**
Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl geschützt
- Ziel 2: Aufwachsen in der Herkunftsfamilie**
Kinder und Jugendliche wachsen in ihren Herkunftsfamilien auf
- Ziel 3: Prävention**
Prävention geht vor Intervention
- Ziel 4: Selbsthilfe, Eigenverantwortung, Erziehungskompetenz**
Kinder, Jugendliche und Familien sind fähig, sich selbst zu helfen
- Ziel 5: Bedarfsorientierung**
Hilfen zur Erziehung orientieren sich an den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien.

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Auftragserfüllung

- Ziel 6: Partizipation**
Kinder, Jugendliche und Familien wirken aktiv an der Auswahl und der Gestaltung von Hilfen zur Erziehung mit
- Ziel 7: Ressourcenorientierung**
Die Ressourcen von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie des sozialen Umfeldes werden bei den Hilfen zur Erziehung genutzt
- Ziel 8: „Lebenswelt“-Orientierung**
Hilfen zur Erziehung berücksichtigen die Normen und Wertesysteme sowie die Deutungsmuster von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- Ziel 9: Integration, Schutz vor Benachteiligung**
Die Empfänger/innen von Hilfen zur Erziehung sind gesellschaftlich integriert
- Ziel 10: Sozialraumorientierung**
Angebote der Hilfen zur Erziehung berücksichtigen die besonderen Lebensverhältnisse in den Sozialräumen
- Ziel 11: Niedrigschwelligkeit**
Der Zugang zu Hilfen zur Erziehung ist bekannt und wird in Anspruch genommen

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

| IBN - Gesamt | 1-1 Anzahlfälle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | | 1-2 Anzahl Eingeladene Hilfen nach §55a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | | 2-1 Ambulante Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | | 2-2 Stationäre Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | | 3-2 Hilfen für junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige | |
|----------------|--|------|--|------|---|------|--|------|---|------|
| | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 |
| 1. Anzahl | 45,0 | 42,0 | 45,0 | 42,0 | 45,0 | 42,0 | 45,0 | 42,0 | 45,0 | 41,0 |
| 2. Mittelwert | 36,7 | 37,3 | 6,7 | 6,6 | 22,4 | 23,1 | 13,3 | 14,1 | 14,6 | 16,4 |
| 3. StAbw | 11,0 | 10,6 | 4,0 | 4,5 | 8,6 | 7,6 | 4,3 | 4,2 | 6,7 | 7,4 |
| 4. Maximum | 77,4 | 76,9 | 15,6 | 20,3 | 54,7 | 52,9 | 23,3 | 24,0 | 35,4 | 36,2 |
| 5. Minimum | 12,5 | 21,2 | 0,9 | 1,1 | 9,0 | 12,0 | 4,0 | 6,1 | 2,0 | 3,9 |
| PRE aggregiert | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 |
| 6. Mittelwert | 32,7 | 32,4 | 5,9 | 5,8 | 20,8 | 19,8 | 11,9 | 12,6 | 12,4 | 13,6 |
| 7. StAbw | 10,0 | 7,9 | 3,7 | 4,6 | 7,1 | 5,6 | 3,8 | 4,0 | 4,6 | 4,8 |
| 8. Maximum | 65,0 | 47,9 | 12,8 | 20,3 | 44,6 | 33,3 | 22,2 | 22,6 | 22,1 | 20,7 |
| 9. Minimum | 22,1 | 21,2 | 0,5 | 0,1 | 12,9 | 12,0 | 6,4 | 6,1 | 3,4 | 3,9 |

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Wirtschaftlichkeit

Ziel 1: Effizienter Ressourceneinsatz
Die vorhandenen Ressourcen werden effizient eingesetzt

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

| IBN - Gesamt | 1-1 Zuschussbedarf pro 100 pro Einw ohne unter 18 Jahren (ohne Personalkosten) | | 1-2 Zuschussbedarf ambulante Hilfen pro 100 pro Einw ohne unter 18 Jahren (ohne Personalkosten) | | 2-1 Zuschussbedarf stationäre Hilfen pro 100 pro Einw ohne unter 18 bis unter 21 Jahren (ohne Personalkosten) | | 2-2 Zuschussbedarf für junge Volljährige pro 100 pro Einw ohne unter 21 Jahren (ohne Personalkosten) | | 3-2 Zuschussbedarf Eingeladene Hilfen für junge Volljährige pro 100 pro Einw ohne unter 21 Jahren (ohne Personalkosten) | |
|----------------|--|-------|---|-------|---|-------|--|-------|---|-------|
| | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 |
| 1. Anzahl | 45,0 | 42,0 | 45,0 | 42,0 | 45,0 | 42,0 | 45,0 | 42,0 | 45,0 | 41,0 |
| 2. Mittelwert | 374,3 | 379,6 | 141,2 | 143,0 | 239,1 | 235,9 | 128,7 | 132,2 | 66,0 | 73,9 |
| 3. StAbw | 135,4 | 127,7 | 62,3 | 57,1 | 84,6 | 84,9 | 77,5 | 53,4 | 44,7 | 49,3 |
| 4. Maximum | 744,8 | 721,3 | 305,0 | 301,9 | 444,0 | 418,0 | 450,7 | 244,1 | 189,8 | 164,9 |
| 5. Minimum | 176,8 | 201,4 | 60,4 | 56,3 | 100,6 | 109,9 | 30,0 | 18,7 | 1,0 | 6,0 |
| PRE aggregiert | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 17,0 | 16,0 |
| 6. Mittelwert | 305,7 | 326,4 | 118,0 | 125,9 | 187,7 | 199,4 | 106,5 | 111,4 | 71,7 | 77,1 |
| 7. StAbw | 88,4 | 82,2 | 39,9 | 41,0 | 58,3 | 57,9 | 38,0 | 41,7 | 49,4 | 49,4 |
| 8. Maximum | 478,7 | 544,8 | 206,3 | 224,0 | 285,5 | 320,3 | 198,9 | 195,6 | 157,1 | 157,3 |
| 9. Minimum | 200,6 | 214,1 | 72,6 | 72,2 | 111,1 | 109,8 | 48,4 | 51,5 | 14,6 | 6,0 |

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Kundenzufriedenheit

Ziel 1: Wertschätzung
Kinder und Jugendliche sowie Sorgeberechtigte erfahren persönliche Wertschätzung

Ziel 2: Problemlösungsbeitrag
Kinder und Jugendliche sowie Sorgeberechtigte empfinden die gewährten Leistungen als hilfreich

Ziel 3: Beteiligung
Kinder und Jugendliche sowie Sorgeberechtigte treffen gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Hilfe

Ziel 4: Nachvollziehbarkeit
Kinder und Jugendliche sowie Sorgeberechtigte können die Begründungen für gewährte Hilfen nachvollziehen

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

| IBN - gesamt | 1. - Wertschätzung | | 2. - Problemlösungsbe- trag | | 3. - Beteiligung | | 4. - Nachhaltigkeitsbe- trag | |
|------------------------------------|--------------------|-------------|--------------------------------|-------------|------------------|-------------|---------------------------------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 |
| 1. Anzahl | 26.0 | 24.0 | 26.0 | 24.0 | 26.0 | 24.0 | 26.0 | 24.0 |
| 2. Mittelwert | 86.3 | 83.1 | 78.0 | 76.2 | 79.8 | 76.5 | 66.5 | 61.6 |
| 3. StdAbw. | 8.3 | 13.4 | 8.5 | 16.0 | 10.5 | 15.4 | 13.2 | 14.6 |
| 4. Maximum | 100.0 | 100.0 | 93.8 | 100.0 | 100.0 | 94.9 | 93.8 | 82.4 |
| 5. Minimum | 60.0 | 42.2 | 53.3 | 26.7 | 50.0 | 22.2 | 40.0 | 15.6 |
| IKR aggregiert | | | | | | | | |
| 1. Anzahl | 13.0 | 11.0 | 13.0 | 11.0 | 13.0 | 11.0 | 13.0 | 11.0 |
| 2. Mittelwert | 79.6 | 84.1 | 79.3 | 79.8 | 79.9 | 82.0 | 64.8 | 63.9 |
| 3. StdAbw. | 6.5 | 9.2 | 5.8 | 11.5 | 8.1 | 10.4 | 11.9 | 9.9 |
| 4. Maximum | 87.8 | 97.5 | 87.8 | 92.3 | 92.0 | 94.9 | 87.8 | 73.0 |
| 5. Minimum | 60.7 | 72.7 | 60.7 | 53.3 | 60.7 | 60.7 | 40.0 | 43.3 |
| IKR detailliert | | | | | | | | |
| Landkreis Ammerland | 70.0 | 85.7 | 73.3 | 83.3 | 70.0 | 82.5 | 60.0 | 70.0 |
| Landkreis Ditholz | 82.0 | | 84.0 | | 84.0 | | 60.0 | |
| Landkreis Gifhorn | 79.2 | 94.9 | 75.0 | 92.3 | 81.3 | 94.9 | 82.5 | 73.0 |
| Landkreis Osterholz | 83.0 | 97.5 | 83.0 | 87.5 | 92.0 | 92.5 | 68.0 | 70.0 |
| Landkreis Osterholz | | | | | | | | |
| Landkreis Peine | 87.8 | 90.7 | 87.8 | 81.4 | 85.7 | 90.7 | 87.8 | 66.7 |
| Landkreis Rotenburg (Wümme) | 83.3 | 82.7 | 81.7 | 81.3 | 83.1 | 77.3 | 70.2 | 62.7 |
| Landkreis Verden | 86.7 | 73.3 | 83.3 | 80.0 | 70.0 | 66.7 | 53.3 | 43.3 |
| Landkreis Cuxhaven | 85.7 | 93.8 | 83.3 | 90.3 | 85.7 | 93.8 | 63.8 | 63.8 |
| Landkreis Cuxhaven | 80.0 | | 75.0 | | 75.0 | | 70.0 | |
| Landkreis Hildesheim | 80.0 | 84.2 | | 81.6 | | 84.2 | | 71.1 |
| Landkreis Lüneburg | 80.0 | 72.7 | 80.0 | 63.6 | 90.0 | 72.7 | 80.0 | 63.6 |
| Landkreis Nienburg | 66.7 | 73.3 | 66.7 | 53.3 | 66.7 | 80.0 | 40.0 | 46.7 |
| Landkreis Stade | 76.5 | | 79.4 | | 82.4 | | 84.7 | |
| Landkreis Wesermarsch | 73.3 | 76.7 | 70.7 | 83.3 | 73.3 | 66.7 | 56.7 | 70.0 |
| Stadt Lingen | | | | | | | | |

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Mitarbeiterzufriedenheit

Ziel 1: Motivation
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen ihre Aufgaben motiviert

Ziel 2: Qualifikation
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen ihre persönliche und fachliche Qualifikation ein

Ziel 3: Qualifizierung
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihre Aufgaben ausreichend persönlich und fachlich qualifiziert

Ziel 4: Anerkennung
Fachlich begründetes Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird anerkannt

Ziel 5: Transparenz
Leitungsentscheidungen sind transparent und nachvollziehbar

Ziel 6: Offene Kommunikation
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunizieren offen

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

| IBN - gesamt | 1. - Motivation | | 2. - Einbringen eigener Qualifikation | | 3. - Zufriedenheit mit eigener Qualifizierung | | 4. - Anerkennung | | 5. - Transparenz von Leitungs- entscheidungen | | 6. - Offene Kommunikation | |
|------------------------------------|-----------------|-------------|---|-------------|---|-------------|------------------|-------------|---|-------------|------------------------------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 | 2010 | 2011 |
| 1. Anzahl | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 | 32.0 |
| 2. Mittelwert | 83.7 | 85.5 | 82.5 | 83.9 | 92.2 | 89.5 | 66.7 | 63.1 | 41.0 | 42.3 | 40.1 | 42.6 |
| 3. StdAbw. | 10.5 | 7.9 | 10.5 | 9.9 | 5.7 | 7.7 | 14.9 | 19.8 | 20.0 | 19.1 | 18.8 | 20.7 |
| 4. Maximum | 100.0 | 100.0 | 100.0 | 97.1 | 100.0 | 100.0 | 93.3 | 91.2 | 66.7 | 67.9 | 72.0 | 82.6 |
| 5. Minimum | 56.3 | 68.0 | 58.8 | 60.0 | 60.0 | 68.8 | 37.9 | 21.4 | 0.0 | 0.0 | 10.0 | 0.0 |
| IKR aggregiert | | | | | | | | | | | | |
| 1. Anzahl | 15.0 | 14.0 | 15.0 | 14.0 | 15.0 | 14.0 | 15.0 | 14.0 | 15.0 | 14.0 | 15.0 | 13.0 |
| 2. Mittelwert | 80.5 | 82.7 | 81.5 | 80.2 | 91.2 | 88.9 | 63.5 | 62.7 | 37.9 | 44.5 | 39.1 | 39.2 |
| 3. StdAbw. | 10.5 | 9.1 | 10.9 | 10.2 | 6.0 | 8.9 | 14.6 | 23.0 | 15.1 | 17.9 | 17.0 | 20.5 |
| 4. Maximum | 100.0 | 100.0 | 100.0 | 97.1 | 100.0 | 100.0 | 90.0 | 91.2 | 57.1 | 67.9 | 74.4 | 64.2 |
| 5. Minimum | 56.3 | 68.0 | 62.5 | 61.1 | 61.0 | 68.8 | 37.9 | 21.4 | 17.2 | 21.4 | 12.5 | 0.0 |
| IKR detailliert | | | | | | | | | | | | |
| Landkreis Ammerland | 87.5 | 73.5 | 95.8 | 85.7 | 95.8 | 89.8 | 82.6 | 73.5 | 54.2 | 36.7 | 29.2 | 26.5 |
| Landkreis Ditholz | 86.2 | 79.2 | 68.0 | 66.7 | 86.2 | 83.3 | 37.9 | 37.5 | 17.2 | 25.0 | 20.7 | |
| Landkreis Gifhorn | 80.8 | 93.9 | 84.6 | 97.1 | 92.3 | 97.1 | 73.1 | 91.2 | 44.0 | 87.9 | 38.5 | 58.8 |
| Landkreis Osterholz | 92.9 | 100.0 | 100.0 | 93.8 | 100.0 | 93.8 | 84.3 | 75.0 | 57.1 | 43.8 | 71.4 | 82.5 |
| Landkreis Osterholz | 90.0 | 90.0 | 81.4 | 89.7 | 92.7 | 98.1 | 65.1 | 61.1 | 46.5 | 64.2 | 48.8 | 64.2 |
| Landkreis Osterholz | 100.0 | 89.5 | 90.0 | 84.2 | 100.0 | 89.5 | 90.0 | 84.2 | 50.0 | 47.4 | 70.0 | 36.8 |
| Landkreis Peine | 85.7 | 90.3 | 85.7 | 86.2 | 81.0 | 98.6 | 57.1 | 83.3 | 23.8 | 56.7 | 42.9 | 56.7 |
| Landkreis Rotenburg (Wümme) | 72.4 | 82.1 | 79.3 | 75.0 | 93.1 | 75.0 | 51.7 | 53.6 | 20.7 | 32.1 | 34.5 | 32.1 |
| Landkreis Verden | 56.3 | 78.8 | 62.5 | 76.8 | 61.3 | 92.9 | 50.0 | 21.4 | 18.8 | 21.4 | 12.5 | 0.0 |
| Landkreis Cuxhaven | 76.2 | 80.0 | 85.7 | 84.0 | 90.5 | 100.0 | 81.0 | 80.0 | 42.9 | 56.0 | 55.0 | 56.0 |
| Landkreis Cuxhaven | 75.0 | 81.3 | 79.3 | 75.0 | 86.2 | 68.8 | 44.8 | 29.0 | 24.1 | 28.1 | 41.4 | 12.5 |
| Landkreis Lüneburg | 75.0 | 78.9 | 62.5 | 61.1 | 87.5 | 89.5 | 68.8 | 68.4 | 50.0 | 52.6 | 31.3 | 42.1 |
| Landkreis Nienburg | 79.4 | 71.0 | 76.5 | 76.2 | 97.1 | 86.7 | 61.8 | 61.8 | 44.1 | 38.1 | 41.2 | 42.0 |
| Landkreis Stade | 85.0 | | 80.0 | | 90.0 | | 55.0 | | 20.0 | | 30.0 | |
| Landkreis Wesermarsch | 70.0 | 68.0 | 90.0 | 70.4 | 95.0 | 84.6 | 70.0 | 37.0 | 55.0 | 33.3 | 20.0 | 18.5 |
| Stadt Lingen | | | | | | | | | | | | |

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Ermittlung von Zusammenhängen

kein Automatismus/Zusammenhang bei:

- Sozialstruktur und Fallzahlen
- ambulanten und stationären Fallzahlen
- Sozialstruktur und Eingliederungshilfe

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Steuerungsunterstützung

Entwicklung von fachlichen Handreichungen für:

- Personalbemessung
- Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige
- Controlling/Fachcontrolling

Landkreis Rotenburg (Wümme) IBN 2011

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

Landkreis Rotenburg (Wümme) Leistungsstatistik 2007-2012

Statistik erbrachter Leistungen nach dem SGB VIII - Zeitraum: 2007 - 2012

1. §§ 11-14 Jugendarbeit, Jugendschutz
2. §§ 17,18, 50 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung;
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
und des Umgangsrechts;
Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
3. §§ 35a, 41 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugend-
liche, junge Volljährige
4. §§ 8a, 42 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahmen
5. §§ 27 ff, 35a, 41 ambulante und teilstationäre Hilfen
6. §§ 19, 20, 27 ff, 35a, 41 stationäre Hilfen
7. Hilfen nach dem SGB VIII insgesamt
8. §§ 52a ff, 59 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beurkundungen
9. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Karin Ritter © Landkreis Rotenburg, Jugendhilfeplanung Jugendhilfeausschuss 23.04.2013 1

Landkreis Rotenburg (Wümme) Leistungsstatistik 2007-2012

Zuschussanträge nach der Verwaltungshandreichung 5.4 Förderung der jugendpflegerischen Arbeit

Freizeiten

| Jahr | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---------|------|------|------|------|------|------|
| Anträge | 186 | 177 | 183 | 194 | 171 | 175 |

Seminare

| Jahr | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---------|------|------|------|------|------|------|
| Anträge | 30 | 51 | 45 | 54 | 33 | 45 |

Internationale Begegnungen

| Jahr | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---------|------|------|------|------|------|------|
| Anträge | 10 | 9 | 17 | 9 | 8 | 11 |

Arbeitsmaterial

| Jahr | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---------|------|------|------|------|------|------|
| Anträge | 4 | 6 | 11 | 14 | 16 | 15 |

Präventionsmaßnahmen

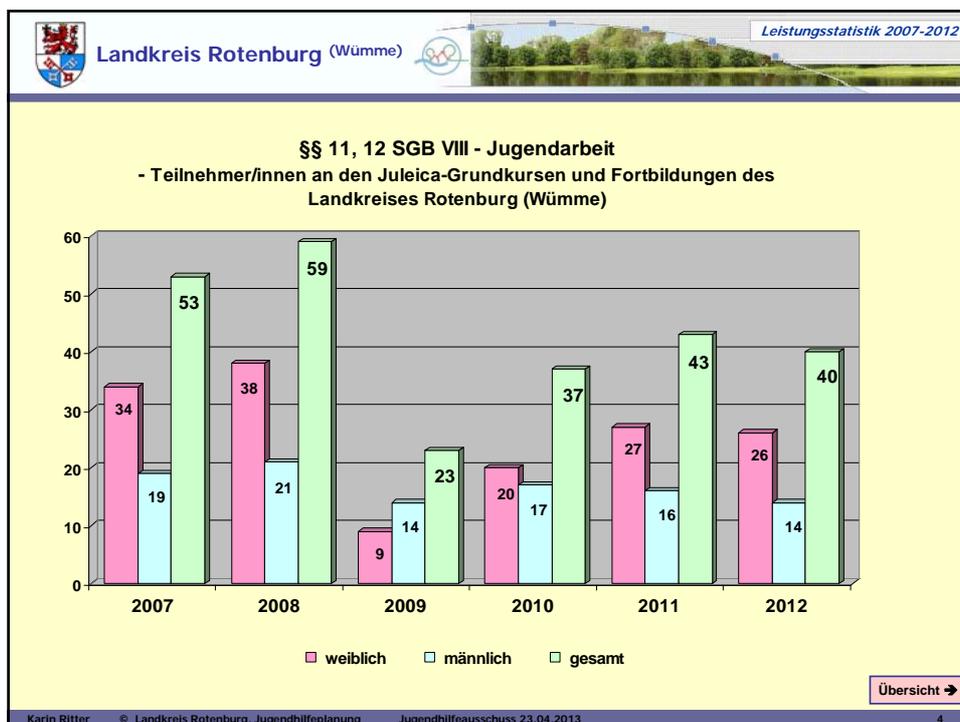
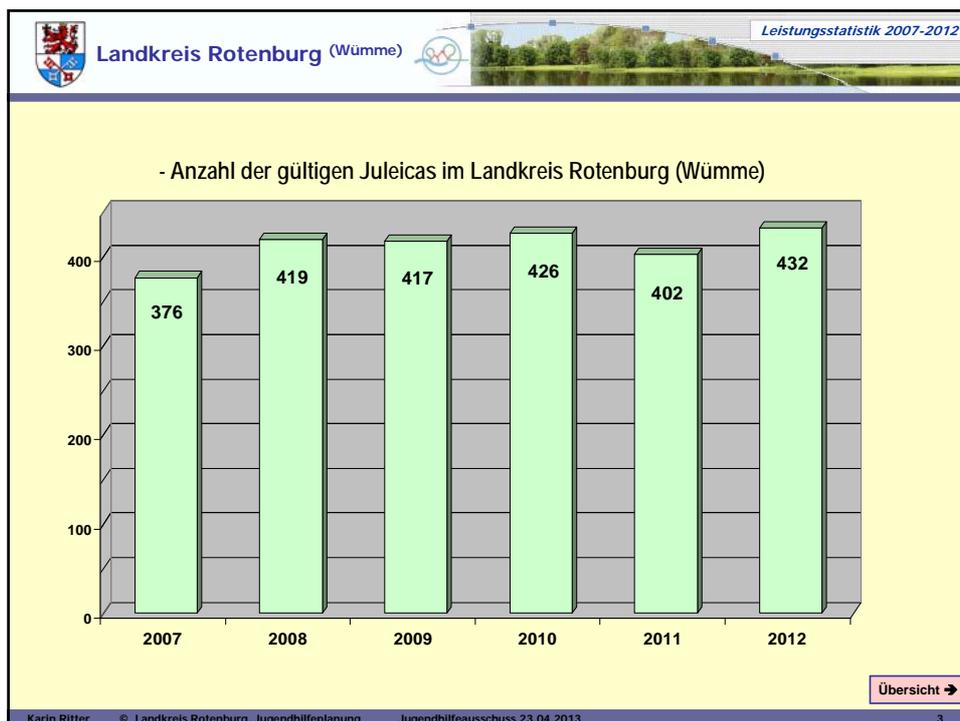
| Jahr | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---------|------|------|------|------|------|------|
| Anträge | 20 | 26 | 34 | 30 | 39 | 33 |

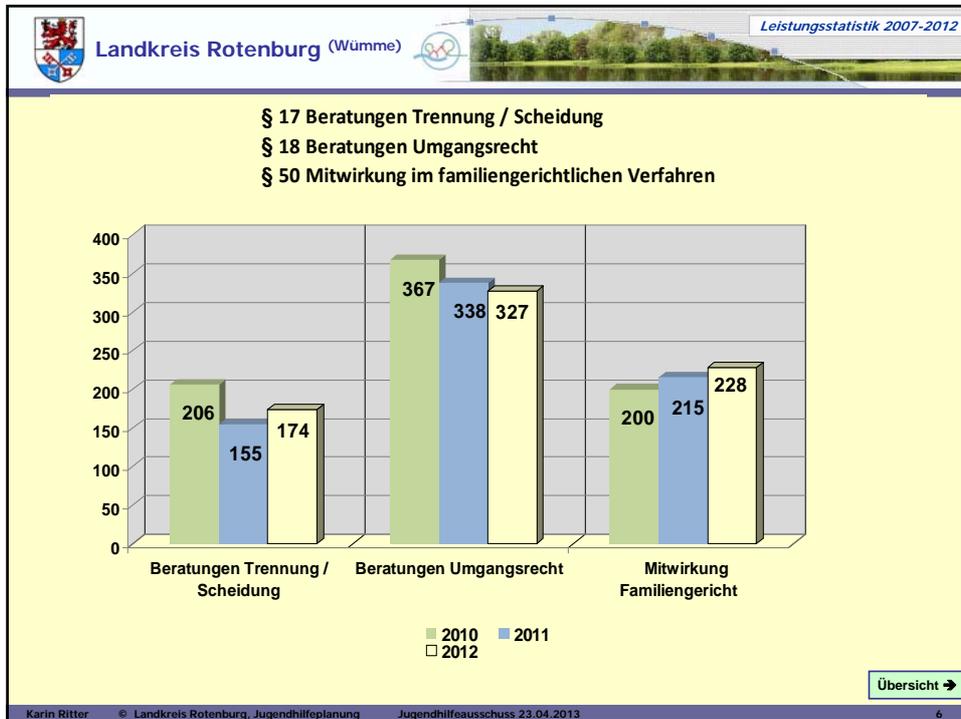
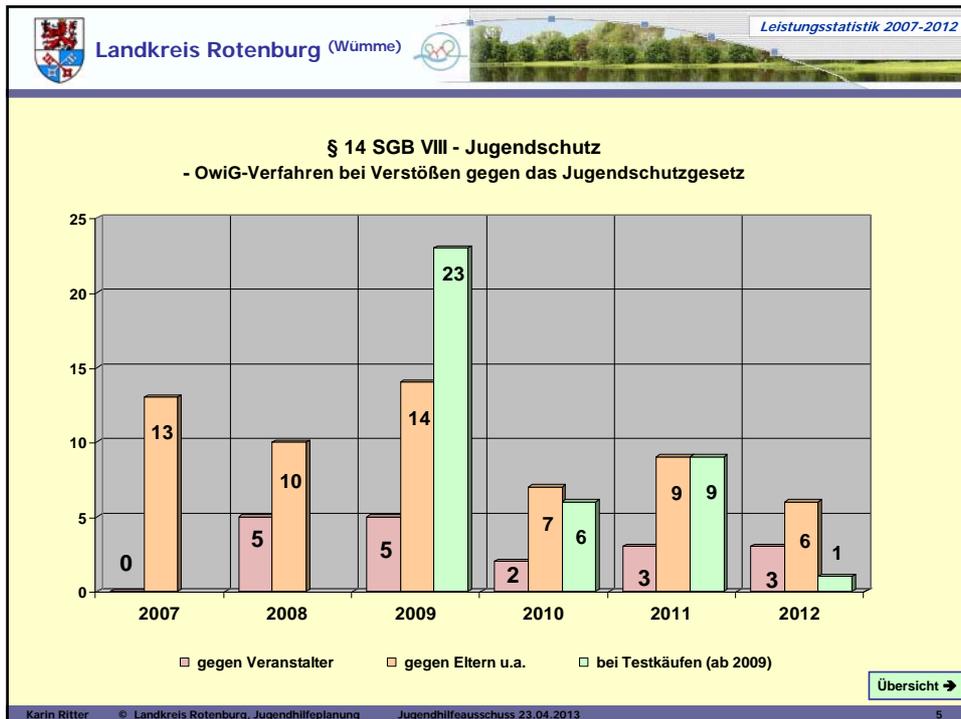
Jugendräume

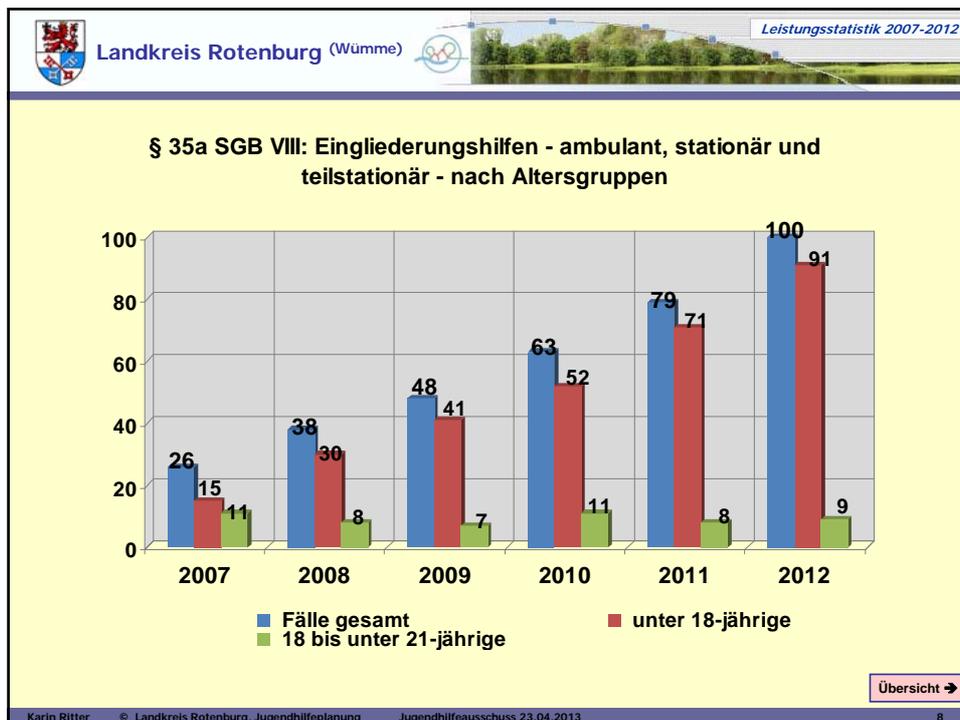
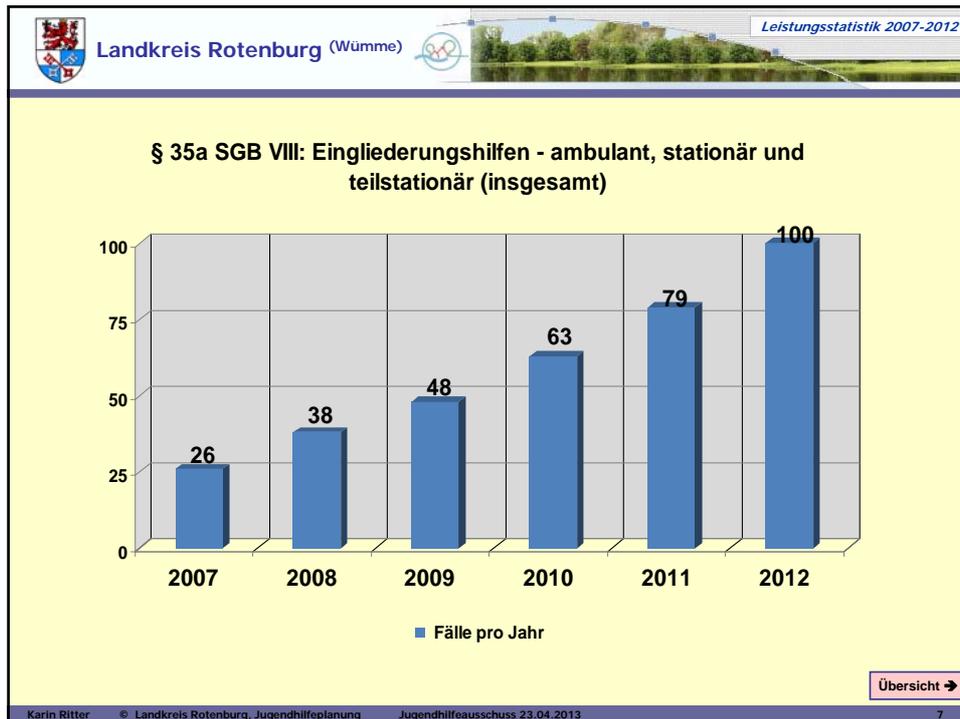
| Jahr | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---------|------|------|------|------|------|------|
| Anträge | 1 | 2 | 2 | 3 | 3 | 2 |

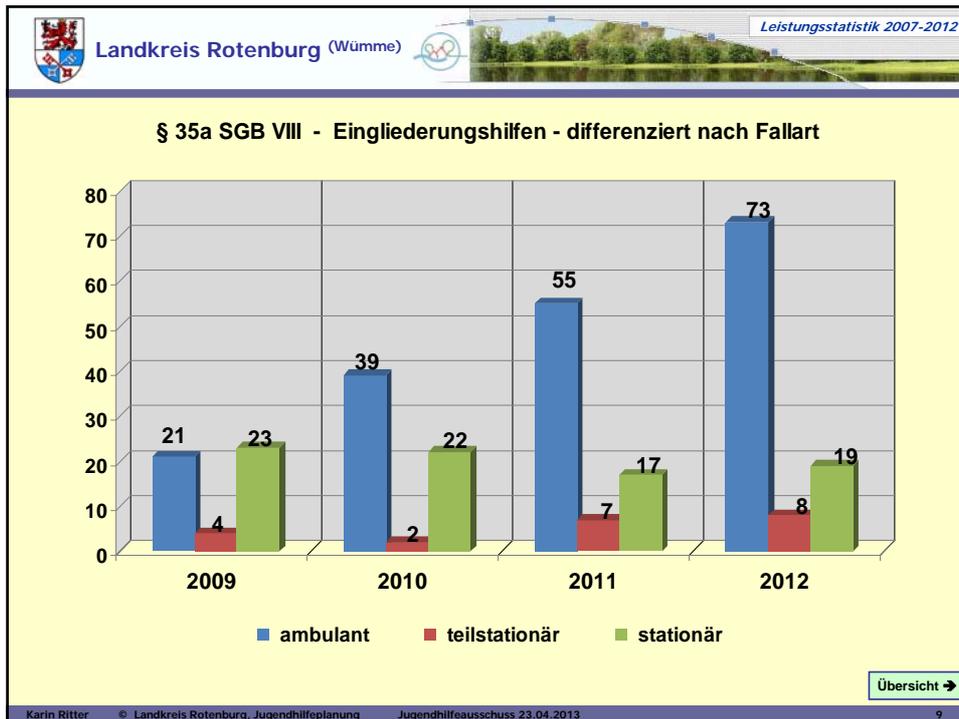
[Übersicht →](#)

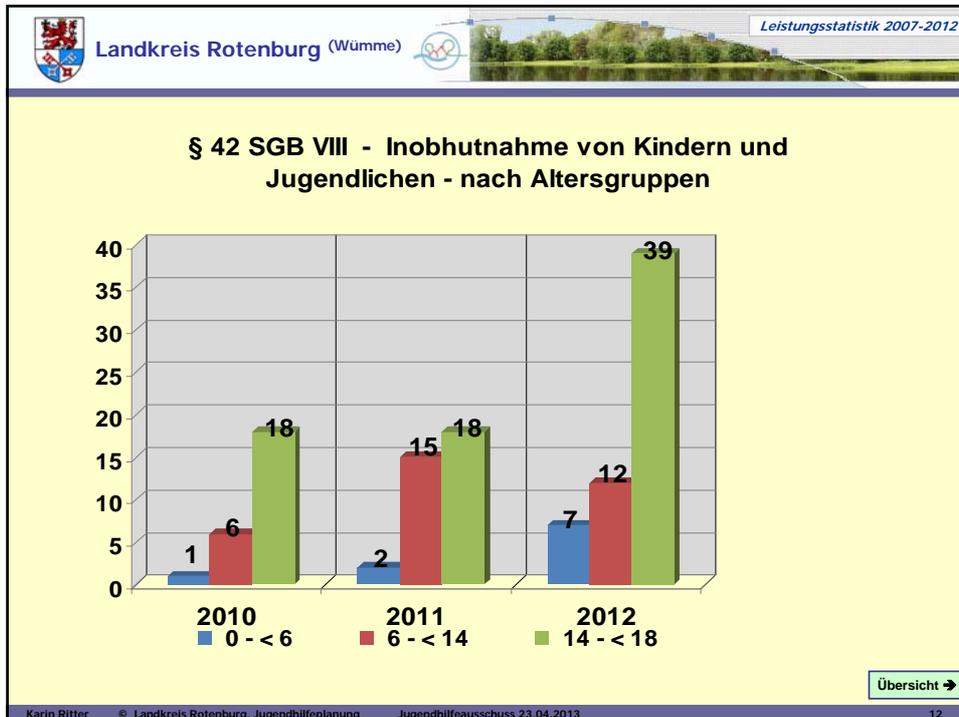
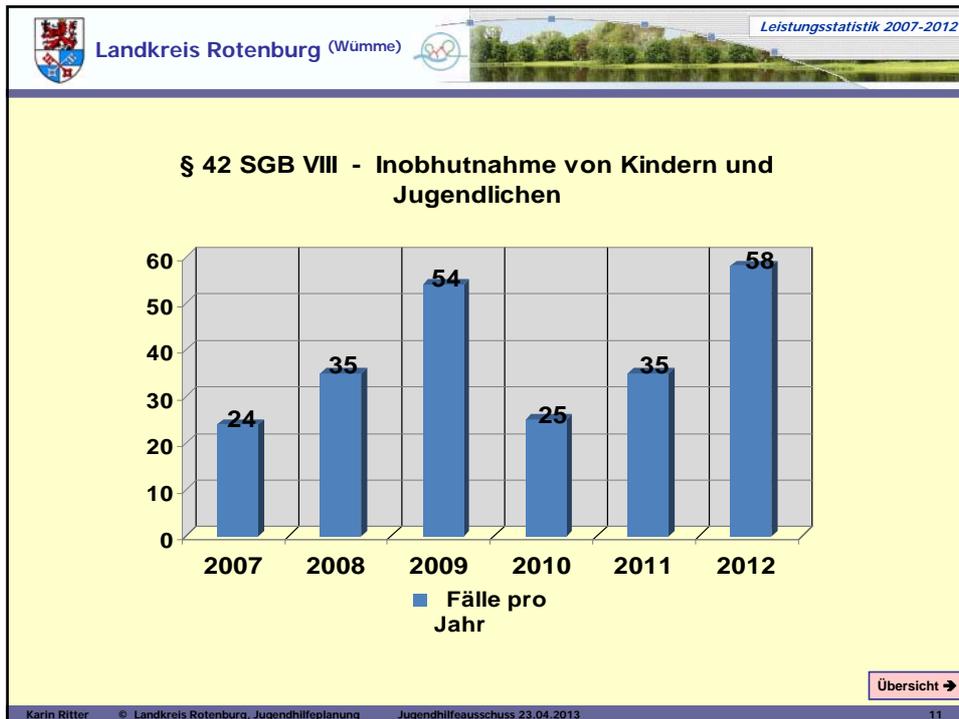
Karin Ritter © Landkreis Rotenburg, Jugendhilfeplanung Jugendhilfeausschuss 23.04.2013 2

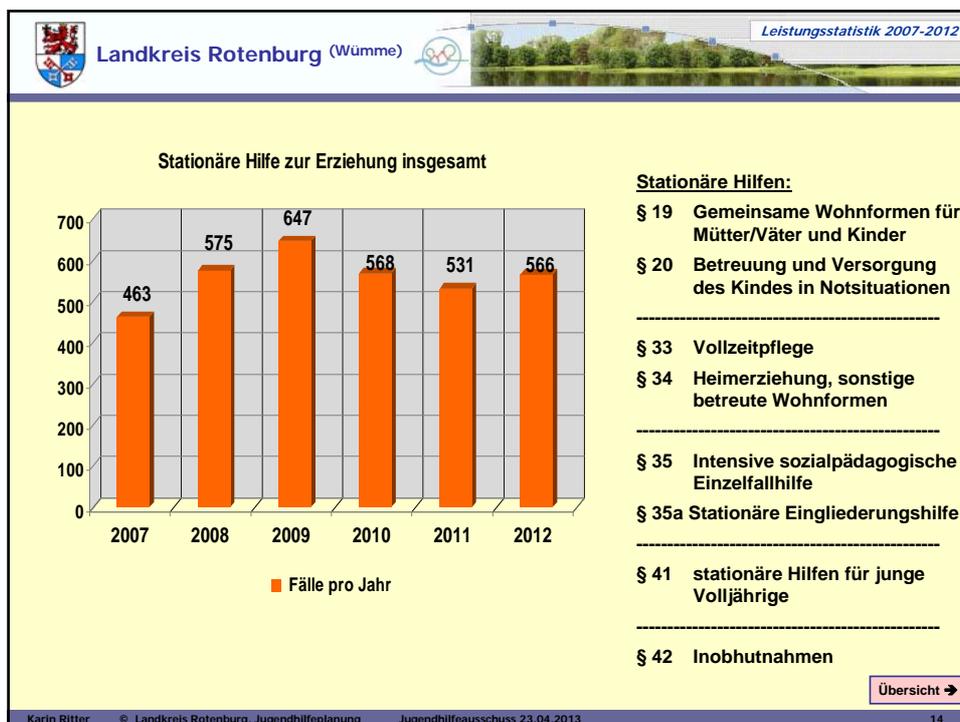
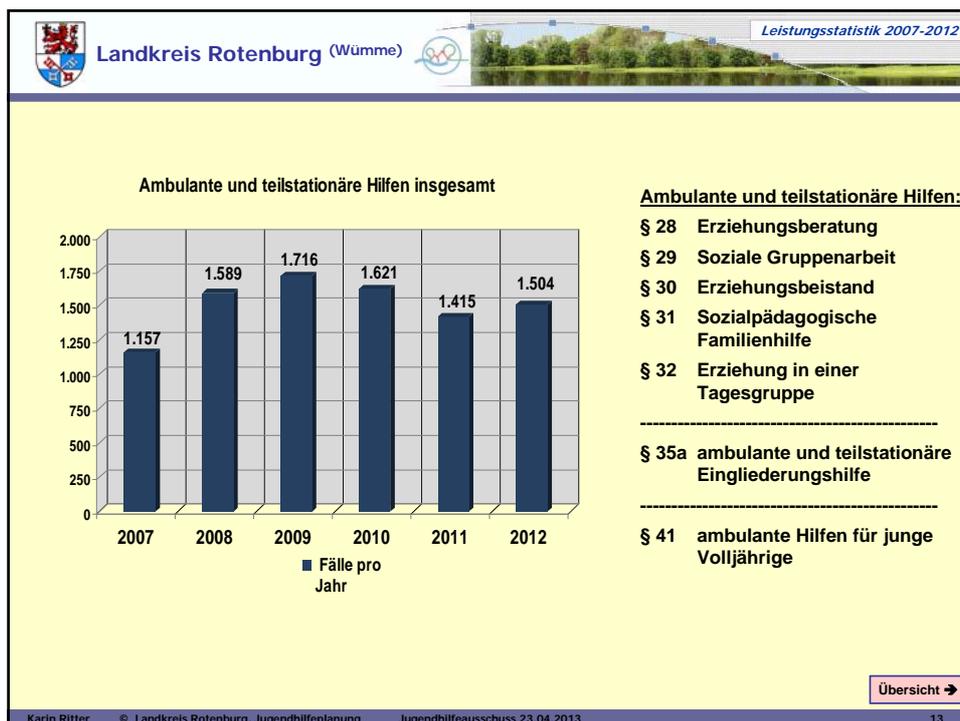


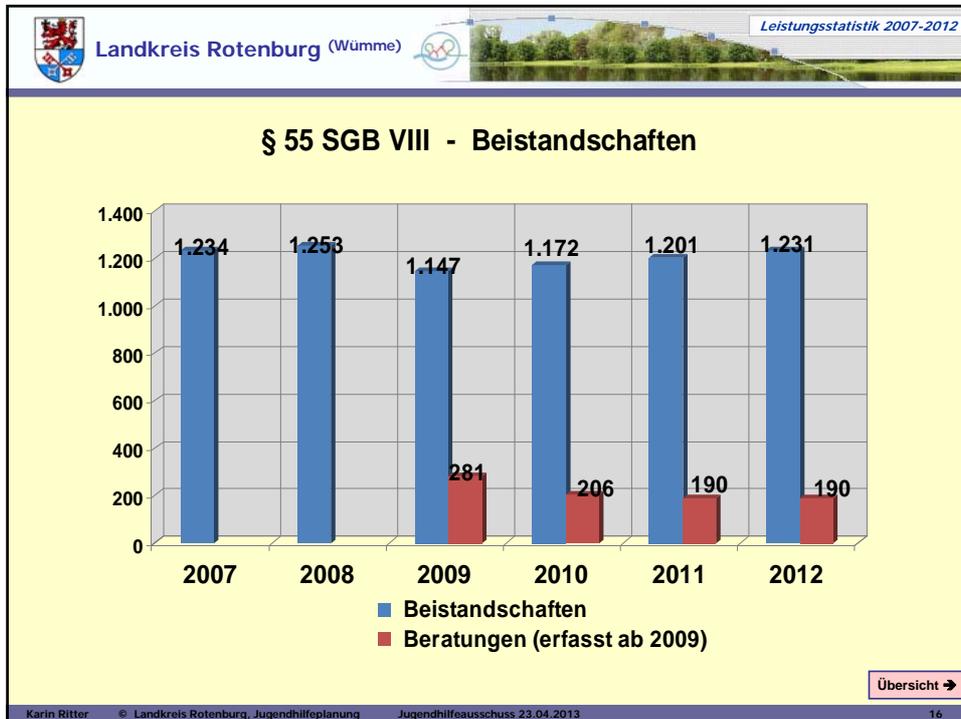
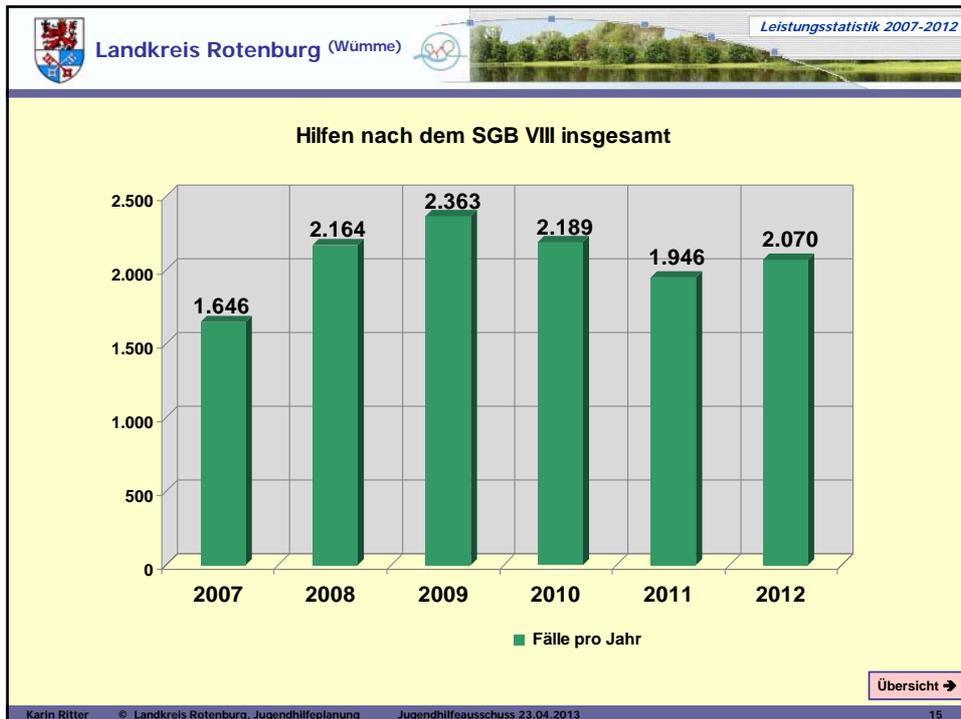


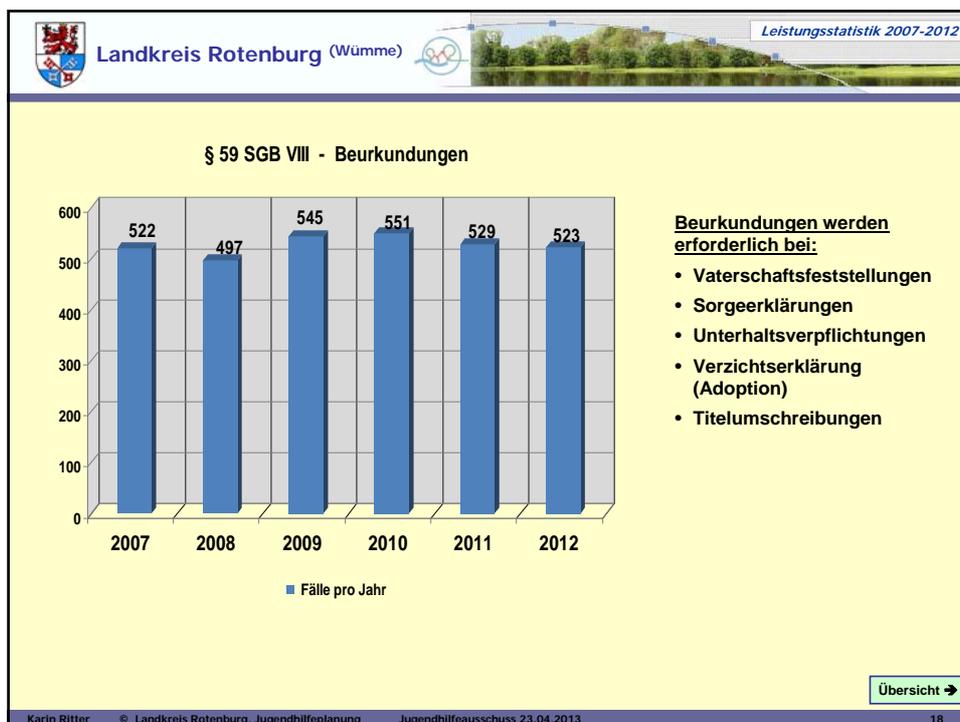
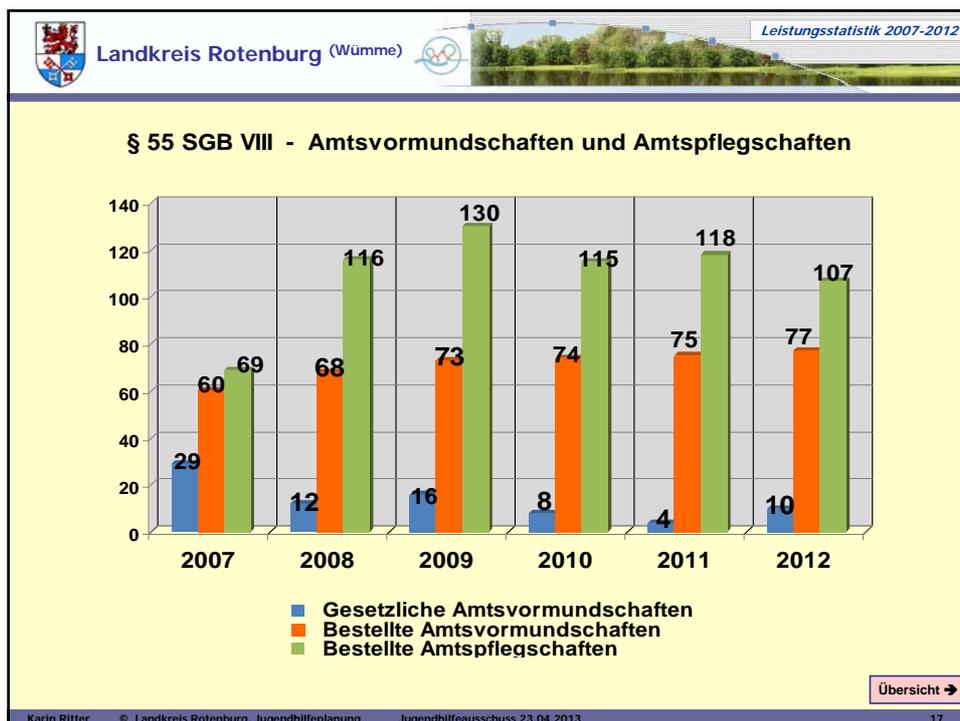


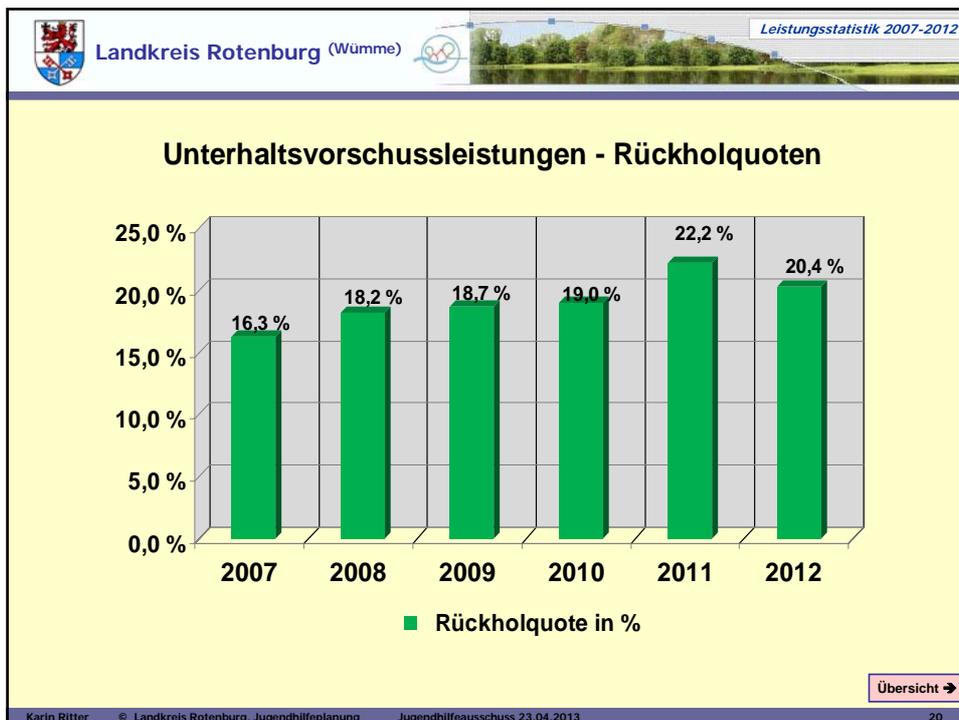
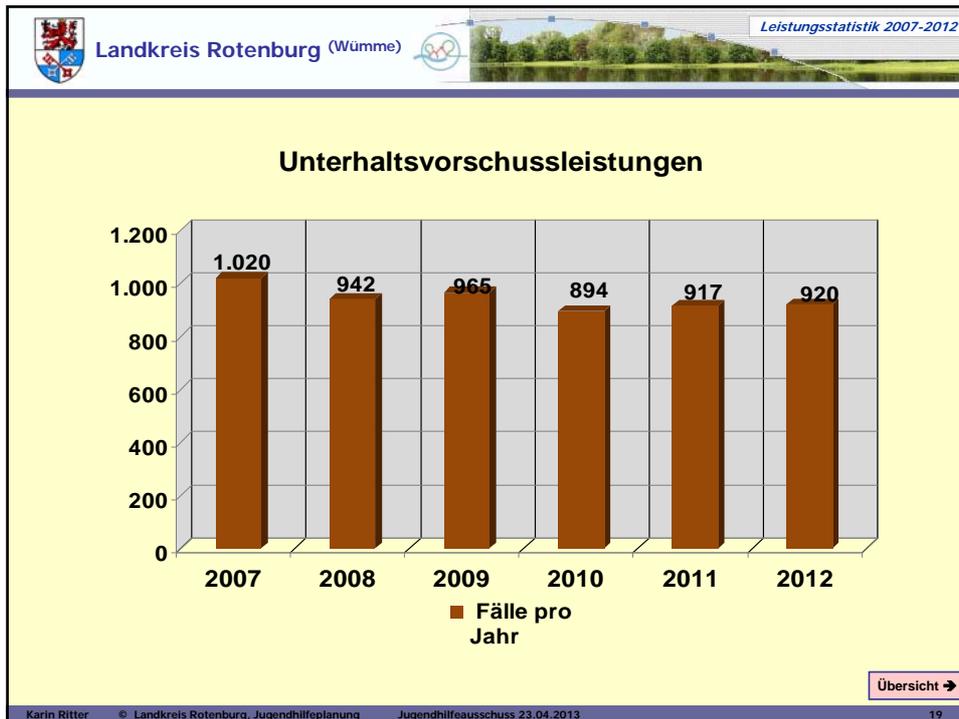












| Gesamtübersicht Tageseinrichtungen (Verwaltungsbereiche) | Integrations- gruppen (I- Gruppen) Kiga | Kinder mit Behinderungen in I- Gruppen Kiga | Kinder in Einzel- integration Kiga | I-Gruppen Krippe | Kinder mit Be- hinderungen in I- Gruppen Krippe | Kinder in Einzel- integration Krippe | Sondereinrichtungen | Kinder mit Behin- derungen in Sonder- einrichtungen |
|--|---|---|--|---------------------|---|---|--|---|
| Stadt Bremervörde | 3 | 13 | | | | 1 | Heilpäd. Kleingruppe im Kiga Hesedorf (Lebenshilfe Bremervörde/Zeven gGmbH) | 6 |
| Stadt Rotenburg | 2 | 5 | 1 | | | | Heilpäd. Kleingruppe im "Haus für Kinder" (Lebenshilfe Rotenburg- Verden gGmbH) | 13 |
| Stadt Visselhövede | 1 | 5 | | | | | 0 | |
| Gemeinde Gnarrenburg | 3 | 12 | | | | 1 | 0 | |
| Gemeinde Scheeßel | 2 | 8 | | | | | 0 | |
| SG Bothel | 1 | 5 | 1 | | | 1 | 0 | |
| SG Fintel | 2 | 7 | | | | | 0 | |
| SG Geestequelle | 3 | 10 | | 2 | 5 | | 0 | |
| SG Selsingen | 1 | 5 | | | | | Heilpäd. Kiga in Selsingen (Lebenshilfe Bremervörde/ Zeven gGmbH) | 36 |
| SG Sittensen | 1 | 2 | | | | | 0 | |
| SG Sottrum | 2 | 8 | 3 | | | | Heilpäd. Kiga in Ahausen (Lebenshilfe Rotenburg- Verden gGmbH) | 18 |
| SG Tarmstedt | 3 | 12 | | | | | 0 | |
| SG Zeven | 3 | 12 | 1 | | | | Sprachheil-Kiga in Zeven (Die Börne gGesellschaft für Soziale Dienste mbH) | 40 |
| Zwischensumme | 27 | 104 | 6 | 2 | 5 | 3 | 5 | 113 |
| Gesamtsumme | | 110 | | | 8 | | | 113 |

Stand 03.2013 (Quelle: Amt 50/ 51/ 53)



Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Jugendamt

Regionales Konzept
für die gemeinsame Erziehung
behinderter und nicht behinderter Kinder
in Kindertageseinrichtungen
in der Stadt/Gemeinde/ Samtgemeinde

Neufassung zum ...

51-Fachberatung
für Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege

1. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- § 22 a Abs.4 und § 35 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe VIII
- § 2,3, 12 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG), § 1,3
- § 19 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 53,54 Abs. 1 SGB XII
- § 16 Nds. AG SGB XII, § 1 DVO Nds. AG SGB XII
- Runderlass des Sozialministeriums vom 05.05.1997-103-43 321 / zur Kostenübernahme für die Betreuung von einzelnen Kindern in Regelkindergärten als Maßnahme der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53,54 SGB XII

2. Bedarfsplanung

Aktuell leben in der Stadt/Gemeinde/ Samtgemeinde ... Kinder, die am 01.08.2009 einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Zum 01.08.2010 verringert sich die Anzahl der Kinder auf ... und zum 01.08.2011 auf ... Kinder.

Nach den Ermittlungen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik sind maximal 4% aller Kinder von einer Behinderung betroffen oder bedroht. Dieses wären (sowohl bei ...(Anzahl 2009) als auch bei (Anzahl 2011) ... Kinder, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sein würden.

Zurzeit werden ... Kinder mit einer Behinderung in ... Kindertageseinrichtungen gefördert. ... Kinder werden in einer Integrationsgruppe, ...Kinder in einer Einzelintegration und ... Kinder werden in der heilpädagogischen Kindertagesstätte gefördert.

Ausgehend von den erforderlichen ... Plätzen werden in der Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde ... weitere Plätze für Kinder mit Behinderungen benötigt.

Es ist davon auszugehen, dass neben diesen ... Kindern in den folgenden Jahren weitere Kinder in Regeleinrichtungen mit einem Förderbedarf nach §§ 53,54 SGB XII sowie § 35 a SGB VIII betreut und gefördert werden müssen.

3. Anbieter der Plätze

Bisher:

Zurzeit werden tatsächlich ... **Kinder**, die von einer Behinderung betroffen sind, in folgenden Kindertageseinrichtungen betreut:

| Kindertageseinrichtung | Art der Einrichtung |
|---|---|
| Kita: Leitung: Träger: | Einzelintegration ... Kinder |
| Kita: Leitung: Träger: | ... Integrationsgruppe/n ... Kinder |
| Kita: Leitung: Träger: | Sonderkindergarten ... Kinder |

Neu:

In der ... Kindertagesstätte der (Träger; Adresse Kita) wird zum ... eine Integrationsgruppe mit 4 Plätzen entstehen.

Mit diesen ... weiteren Plätzen wird der errechnete statistische Bedarf gedeckt.

Weitere Plätze können nach Bedarf durch Einzelintegration geschaffen werden.

Der Integration in Gruppen ist Vorrang gegenüber Maßnahmen der Einzelintegration zu geben (vgl. § 1 Abs.3, 2.DVO-KitaG).

4. Aufnahmekriterien

Kinder, die bereits Kindertageseinrichtungen in der Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.

Sollten mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze vorliegen, ist das Alter des Kindes, die Dringlichkeit der Förderung, die soziale Situation des Kindes und die Konstellation der Gruppenstruktur in einer Integrationsgruppe bei der Entscheidung der Aufnahme zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt, dass kein Kind aufgrund von Art und Schwere seiner Behinderung ausgeschlossen werden darf.

5. Aufnahmeverfahren

Die Entscheidung über die Art der Einrichtung (integrativer Kindergarten oder sonderpädagogische Einrichtung), die für das Kind geeignet erscheint, obliegt stets den Erziehungsberechtigten des Kindes im Einvernehmen mit dem Kostenträger, sofern aufgrund des Platzangebotes Wahlmöglichkeit besteht. Bei der Auswahl einer Kindertageseinrichtung können Eltern durch das Gesundheitsamt beraten werden.

Die Anmeldung der Kinder mit Behinderung erfolgt direkt in der Integrationseinrichtung. Aufgenommen werden Kinder, die mit ihren Familien in der Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde leben.

Die Aufnahme in eine Integrationsgruppe erfolgt in der Regel nach den in Punkt 4 genannten fachlichen Kriterien. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Benehmen mit der Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde, der Kindergartenleitung und dem Gesundheitsamt.

6. Finanzierung

Die Mittelbereitstellung wird geregelt durch:

- ▶ §§ 16 und 18 KitaG und § 3 Abs. 5 der 2. DVO-KitaG
- ▶ §§ 53ff. SGB XII, § 16 Nds. AG SGB XII, 1. DVO Nds. AG SGB XII

Die Träger der integrativen Kindertageseinrichtungen erhalten vom **Niedersächsischen Sozialministerium** für:

- ▶ **die heilpädagogische Fachkraft**, die in Gruppen gem. § 3 Abs. 6 KitaG tätig ist, 100% der Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je Gruppe.

Pro betreutem Kind mit einer Behinderung und pro Monat gewährt der Sozialhilfeträger eine Sachkostenpauschale in Höhe von zurzeit **373,27 €**. Weitere Kostenübernahmen des Sozialhilfeträgers sind ausgeschlossen.

Die Pauschale nach § 4 Nr.1 DVO Nds. AG SGB XII wird bei Abwesenheit des betreuten behinderten Kindes von mehr als zwei Wochen bzw. bei Ausscheiden des Kindes entsprechend gekürzt, beziehungsweise nicht gewährt, vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO Nds. AG SGB XII.

Bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens (Ferien), gilt diese Regelung jedoch nicht, vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 DVO Nds. AG SGB XII.

Der erhöhte Aufwand für Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen wie. z.B. Fortbildung, Fachberatung, Supervision, Austausch mit Therapeuten, Beschaffung heilpädagogische Materialien ist mit der Pauschale abgedeckt.

Die Träger der integrativen Kindertageseinrichtungen erhalten vom **Niedersächsischen Kultusministerium** Finanzhilfen für:

- ▶ **die sozialpädagogische Fachkraft** 45 % der Personalkosten
- ▶ **die Fachkraft (dritte Kraft)** 20 % der Personalkosten
(vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 2 , 2. DVO-KitaG, § 16 Abs.1 KitaG).

Finanzhilfen für Personalausgaben werden gewährt, sofern das Fachpersonal die Anforderungen gem. § 4 Abs.3 KiTaG erfüllt.

Kinder, die gem. **§ 35a SGB VIII** Eingliederungshilfe in einer Integrationsgruppe erhalten, werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert.

Die Finanzierung der verordneten medizinischen und therapeutischen Leistungen erfolgt durch die örtlichen Krankenkassen.

7. Pädagogische und therapeutische Arbeit

Das pädagogische Konzept ist die Basis der Arbeit jeder Kindertageseinrichtung und für das Personal bindend. Die integrative Arbeit ist in das Konzept der ausführenden Einrichtungen aufzunehmen und regelmäßig fortzuschreiben (vgl. § 22a Abs.1 SGB VIII; § 2 KitaG).

Die ärztlich verordnete therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung ist in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und soll vor Ort während der Betreuungszeit in den Räumen der Kindertageseinrichtungen erfolgen.

8. Begleitende Fortbildung und kontinuierliche Fachberatung

Begleitende Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter bezüglich der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist unerlässlich und durch den Träger sicherzustellen. Ergänzend zur jährlichen Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte soll der Träger zur Fortschreibung des Konzeptes zwei Fortbildungstage gewähren.

Kontinuierliche Fachberatung

Für die Mitarbeiterinnen der Integrationsgruppen soll auf der Berechnungsgrundlage von 4-8 Stunden monatlich sowie auch bei Bedarf die Inanspruchnahme von Fachberatung sichergestellt werden.

Bei Bedarf ist Supervision in Anspruch zu nehmen.

Begleitende Fortbildung, kontinuierliche Fachberatung und Supervision haben innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeit (Verfügungszeiten) zu erfolgen.

Die regionale Vereinbarung wird bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Vereinbarung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe,

die Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde
als örtlicher Träger gemäß § 13 AGKJHG für die Förderung der Kinder in
Tageseinrichtungen,

(Träger)
als Einrichtungsträger

vereinbaren auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 KiTaG und des § 1 Abs.1 der 2. DVO-KiTaG
das

Regionale Konzept für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder
in Kindertageseinrichtungen in der Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde
- Neufassung zum ... -

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendamt und Sozialamt – die Stadt/Gemeinde/
Samtgemeinde und die vorgenannten Einrichtungsträger erhalten je eine Ausfertigung dieser
Vereinbarung, sowie des in Bezug genommenen Regionalen Konzeptes.

Rotenburg (Wümme), den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat
Jugendamt
Im Auftrage

(Ritter)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat
Sozialamt
Im Auftrage

(Horn)

Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde

Einrichtungsträger

Einrichtungsträger

Einrichtungsträger

Rechtliche Grundlagen zur regionalen Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder

§ 22 a Abs. 4 SGB VIII

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

§ 22 KitaG Ausführung des Gesetzes

(2) Das für das Tageseinrichtungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern (§ 3 Abs. 6) zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Gruppen und ihre Zusammensetzung, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten vorzusehen sowie die Versorgung behinderter Kinder in einem bestimmten Gebiet von einer Vereinbarung der Beteiligten abhängig zu machen,
3. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, 18 Abs. 1 und 21 Abs. 2 die erforderlichen Angaben einschl. einer Anzeigepflicht für Änderungen im Betrieb einer Tageseinrichtung sowie die Berechnung und das Zahlungsverfahren festzulegen; dabei können insbesondere pauschale Sätze für die Bemessung der Personalausgaben vorgesehen werden.

§ 2 KitaG Auftrag der Tageseinrichtungen

(1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken, sie in sozial verantwortliches Handeln einführen, ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern, die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen fördern,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und

- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.

(3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterungen der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

§ 12 Abs. 2 KitaG Anspruch auf einen Platz im Kindergarten

(2) Bedürfen Kinder, die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind, infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Bl. 3022))

§ 19 Leistungsberechtigte

(...)

(3) Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist. (...)

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Sozialgesetzbuch Achtes Buch

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend. (...)

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auf seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderungen bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.